

Tanja Fendel* und Franziska Schreyer**

Ungleichheit und Aufstieg in der Einwanderungsgesellschaft

Zur Stratifizierung geflüchteter Frauen und Männer im Kontext aktivierender Integrationspolitik***

Zusammenfassung: Westliche Einwanderungsgesellschaften stratifizieren Geflüchtete ungleich entlang ihrer jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Statusposition. Diese bestimmt den Zugang zu sozialen und politischen Rechten sowie zum Grad der Aufenthaltssicherheit. Um in der Hierarchie dieser *civic stratification* aufzusteigen, müssen verschiedene Gruppen von Geflüchteten zunehmend Integrationsleistungen nachweisen. Das bereits den Umbau des Wohlfahrtsstaates prägende Aktivierungsparadigma des „Förderns und Forderns“ wird so verstärkt auch in der Integrationspolitik implementiert. Der Beitrag diskutiert dies am Beispiel einer mit dem Integrationsgesetz 2016 einhergehenden Neuregelung in Deutschland. Seither wird Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen die unbefristete Niederlassung nur mehr erlaubt, wenn sie, neben weiteren Voraussetzungen, über Sprachkompetenz in Deutsch verfügen und den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern. Bezogen auf die Zielgruppen der Rechtsänderung untersuchen wir, inwieweit Frauen größere Schwierigkeiten haben werden als Männer, die Voraussetzungen zu erfüllen. Analysen auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016 bis 2018 zeigen: Frauen, vor allem Mütter, verfügen seltener als Männer über die geforderte Sprachkompetenz in Deutsch. Sie weisen zudem eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit der Erwerbspartizipation auf. Ehefrauen können Lebensunterhaltssicherung gegebenenfalls vermittelt über den Ehepartner nachweisen, was jedoch Abhängigkeitsverhältnisse stärkt. Frauen ohne Ehepartner sowie Mütter haben bislang geringere Chancen, in der *civic stratification* der Einwanderungsgesellschaft aufzusteigen. Insbesondere bei diesen Frauen besteht die Gefahr indirekter institutioneller Diskriminierung.

* Dr. Tanja Fendel, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Forschungsbereich „Migration, Integration und internationale Arbeitsmarktforschung“, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, E-Mail: Tanja.Fendel@iab.de.

** Dr. Franziska Schreyer, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Forschungsbereich „Bildung, Qualifizierung und Erwerbsverläufe“, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, E-Mail: Franziska.Schreyer@iab.de.

*** Wir danken Dr. Nancy Kracke, Dr. Stefan Bernhard und den anonymen Gutachterinnen bzw. Gutachtern für konstruktive Anmerkungen. Zudem danken wir einem Rechtsanwalt für die juristische Beratung sowie Dr. Yuliya Kosyakova für die zur Verfügungstellung umfangreicher Datensatz-Generierungscodes für die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten.

Die Codes zur Replikation der hier berichteten Analysen sind über <https://data.gesis.org/sharing/#!Detail/10.7802/2369> zugänglich.

Stichworte: Flucht und Gender; Civic Stratification; Bildungs- und Arbeitsmarktpartizipation; Aktivierende Integrationspolitik und Aufenthaltsrecht; IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

Inequality and Promotion in Immigration Countries

Stratification of Female and Male Refugees in the Context of Activating Integration Policies

Abstract: Western immigration countries stratify refugees according to their residence status. This status determines their access to social and political rights and the degree of residence security. To move up within this civic stratification, certain groups of refugees increasingly have to prove integration efforts. Governments thereby implement the activation paradigm of demanding and supporting in their integration policy, such as in the German integration act. Since 2016, accepted refugees receive a permanent residence permit only if, among other obligations, they have sufficient German language skills and provide for most of their livelihood. Focusing on the legal target groups, we question whether women have fewer chances to meet the requirements than men do. Based on the IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees 2016 to 2018, we show that women, especially mothers, achieve the required German language competencies less often than men do. Furthermore, they have a significant lower employment probability. For wives, their spouses can support them in providing for their livelihood, although dependencies thereby increase. For women living without a spouse and mothers, chances to move up within the civic stratification so far are lower than for men. In respect of these women, the risk of indirect institutional discrimination exists.

Keywords: Forced Migration and Gender; Civic Stratification; Participation in Education and Employment; Activating Integration Policy and Residence Regulations; IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees

1 Einleitung

„Wer sich anstrengt und durch Spracherwerb und den Einstieg in Arbeit seinen Teil zur Integration beiträgt, der hat alle Chancen, den Neuanfang in Deutschland zu schaffen“ – so das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Integrationsgesetz, das mit seinem „Maßstab des Förderns und Forderns“ (BMAS 2016: 1) im August 2016 in Kraft trat. Damit wurde das Aktivierungsparadigma, das mit der Einführung insbesondere des Sozialgesetzbuches II („Hartz IV“) in 2005 bereits den Umbau des deutschen Wohlfahrtsstaates prägte (Ludwig-Mayerhofer/Behrend/Sondermann 2009), im Aufenthaltsrecht gestärkt. Die Kombination von „Rechten und Pflichten“ soll seither vermehrt auch für Geflüchtete gelten (BMAS

2016: 1). Deutschland steht hier nicht allein: Auch in anderen europäischen Ländern, etwa Dänemark, Norwegen und Schweden, wurde das Aktivierungsparadigma in der Integrationspolitik verankert (Breidahl 2017).

Die Bundesregierung (2016: o. S.) bezeichnet das „Prinzip des Förderns und Forderns“ sogar als Kern ihrer Integrationspolitik, denn „Integration ist ein Angebot, aber auch eine Verpflichtung zu eigener Anstrengung“. Einen „umfassenden Integrationsanreiz“ setzt sie „mit Blick auf die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Diese wird künftig nur erteilt, wenn der anerkannte Flüchtling Integrationsleistungen erbracht hat“ (zur teils kritischen Diskussion von Konzepten von Integration vgl. Alba/Reitz/Simon 2012; Schinkel 2018; Kunz 2018). Die Ausweitung des Aktivierungsparadigmas drückt sich somit auch in geänderten rechtlichen Regeln zur Aufenthaltsverfestigung aus – konkret dem Übergang von Geflüchteten mit anerkanntem Schutzstatus aus einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.

Bis Juli 2016 erhielten Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und bei andauernden Schutzgründen anschließend die Niederlassungserlaubnis. Das Integrationsgesetz bindet den Übergang in den unbefristeten Aufenthaltstitel seit 2016 an weitere Voraussetzungen. So werden unter anderem Sprachkompetenz in Deutsch sowie Kenntnisse der deutschen Gesellschaft und Rechtsordnung gefordert, welche in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme am staatlichen Integrationskurs (Scheible 2018) nachgewiesen werden. Gefordert wird darüber hinaus, dass die Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge ihren Lebensunterhalt (weit) überwiegend eigenständig sichern (genauer zu den rechtlichen Regeln vgl. Kapitel 2).

Ähnliche, im Detail aber divergierende rechtliche Voraussetzungen bestehen auch bei anderen Gruppen von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2). Im Gegensatz etwa zu Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten stehen grundsätzlich für Geflüchtete keine Effizienzgesichtspunkte, sondern die Frage der Schutzgewährung im Vordergrund (Söhn 2013: 302 f.). Aufgrund ihrer Sonderstellung fokussiert der Beitrag auf Geflüchtete, möchte damit aber Forschung auch zu anderen Einwanderergruppen anregen, die Zielgruppen aktivierender Integrationspolitiken sind.

Schutzbedürftigkeit ist also das zentrale Kriterium der staatlichen Regulierung von Fluchtmigration (Thym 2018: 83). Unter anderem mit den skizzierten Änderungen im Aufenthaltsrecht wird aber zunehmend deutlich: Meritokratische Prinzipien von „Arbeit und Leistung scheinen [...] zu Strukturprinzipien der deutschen Flüchtlingspolitik erhoben zu werden“ (Schammann 2017: 755). Der Zugang zu mehr Aufenthaltssicherheit und -perspektive wird zunehmend verknüpft mit „Leistungs- und Investitionsanforderungen an die Asylsuchenden“ (Scherschel 2016: 255) bzw. hier an Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus. Für den Zugang „bedarf es u.a. Bildung, sozialer Netzwerke und ökonomischer Ressourcen, mit Bourdieu: kulturellen, sozialen und ökonomischen Kapitals“ (Scherschel 2015: 131).

Dieses Kapital¹ bzw. diese Ressourcen sind ungleich auf soziale Gruppen verteilt, so auch auf geflüchtete Frauen und Männer: Erstere partizipieren in vielen Herkunftsländern trotz oft hoher Teilhabeaspiration weniger an Bildung und erwerbsförmiger Arbeit als Letztere (Bilgili/Kuschminder/Siegel 2018; Solati 2017; Fleury 2016; Mbiyozo 2018). Zwar leben geflüchtete Frauen in Deutschland häufiger als Männer mit Angehörigen und mit Kindern (Brücker/Kosyakova/Vallizadeh 2020; Worbs/Baraulina 2017), welches soziale Kapital in welchen sozialen Milieus ihrer beruflichen Integration förderlich oder hinderlich ist, wäre aber noch differenziert zu untersuchen (Bernhard 2020). In westlichen Aufnahmeländern sind geflüchtete Frauen trotz oft hoher Erwerbsmotivation seltener erwerbstätig als Männer (Aldén/Hammarstedt 2014; Cebulla/Daniel/Zurawan 2010; Dagnelie/Mayda/Maystadt 2018). Dies ist allgemein auch für Deutschland belegt (Kapitel 3); damit unterscheiden sich Geflüchtete nur graduell von Nicht-Geflüchteten, denn auch insgesamt nehmen Frauen in Deutschland weniger am Erwerbsleben teil als Männer (Deutscher Bundestag 2017: 90 f.). Ferner sinkt die Erwerbstätigkeit von Müttern auch im Durchschnitt der Bevölkerung mit Anzahl sowie jüngerem Alter der Kinder (Brücker et al. 2020 a: 50ff.).

Vor diesem Hintergrund richten wir in unserem Beitrag den Fokus auf aktivierende Integrationspolitik in einer Genderperspektive. Unter aktivierender Integrationspolitik verstehen wir eine Politik, die Integrationsleistungen (zum Beispiel Bildungserfolg oder Erwerbspartizipation) von Eingewanderten einfordert und ihren Zugang zu einem Mehr an sozialen und politischen Rechten und an Aufenthaltssicherheit rechtlich an den Nachweis dieser Leistungen knüpft (Schreyer et al. 2022). Wir fragen danach, inwieweit im Kontext dieser Politik die Chancen auf Aufenthaltsverfestigung bzw. – allgemeiner – auf Aufstieg in der Hierarchie der *civic stratification* (Kapitel 4) der Einwanderungsgesellschaft ungleich zwischen geflüchteten Frauen und Männern verteilt sind. Dahinter steht die allgemeine Frage, inwieweit die in verschiedenen Ländern erstarkende aktivierende Integrationspolitik Gefahr läuft, bestimmte Gruppen von Einwandernden indirekt institutionell zu diskriminieren (Gomolla 2017; Kapitel 4). Wir untersuchen dies am Beispiel der mit dem Integrationsgesetz 2016 verbundenen Neuregelung zum Übergang in einen unbefristeten Aufenthaltstitel für geflüchtete Einwanderinnen und Einwanderer. Konkret untersuchen wir, inwieweit Frauen der Zielgruppen der Neuregelung durchschnittlich vor größeren Schwierigkeiten stehen werden als Männer dieser Zielgruppen, die geänderten Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis zu erfüllen.

Dazu analysieren wir Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. In den drei Wellen 2016, 2017 und 2018 wurden hier rund 7.800 Erwachsene befragt, die in den Jahren 2013 bis 2018 nach Deutschland geflohen sind. Wir stel-

1 Bourdieu (1983) sieht die relative Stellung von Subjekten innerhalb eines sozialen Raums als über die Verfügungsmacht über verschiedenes Kapital bestimmt. Der Begriff des kulturellen Kapitals zielt auf Bildung, der des sozialen Kapitals auf soziale Netze und Ressourcen und der des ökonomischen Kapitals auf Materielles wie Besitz und Einkommen.

len deskriptive Befunde insbesondere zur Teilnahme an den staatlichen Integrationskursen, zur Sprachkompetenz in Deutsch und zur Erwerbspartizipation vor. Mit logistischen Regressionsmodellen untersuchen wir anschließend den Einfluss wesentlicher Faktoren, insbesondere Geschlecht, Familienstand und Kinder, auf die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein.

Unser Beitrag ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 beschreiben wir die rechtlichen Änderungen zum Übergang in die Niederlassungserlaubnis und deren Zielgruppen detaillierter. Kapitel 3 bietet einen Überblick über neuere Studien, die Befunde zur Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von nach Deutschland geflüchteten Frauen und Männern allgemein liefern. In Kapitel 4 skizzieren wir den theoretischen Bezugsrahmen der Studie. Aufbauend auf rechtlichem Rahmen, Forschungsstand und Theorie formulieren wir in Kapitel 5 unsere Hypothesen. Vor diesem Hintergrund beschreiben wir in Kapitel 6 die verwendeten Daten und die methodische Herangehensweise. In Kapitel 7 präsentieren und diskutieren wir die Befunde unserer deskriptiven und multivariaten Analysen. Der Beitrag schließt in Kapitel 8 mit einem Fazit und der Formulierung weiteren Forschungsbedarfs.

2 Übergang in die Niederlassungserlaubnis: Rechtliche Regelungen²

Die mit dem Integrationsgesetz verbundenen, geänderten Regeln zum Übergang aus der befristeten Aufenthalts- in die unbefristete Niederlassungserlaubnis wurden im August 2016 im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 26 Abs. 3 AufenthG; Lehrian/Mantel 2016). Sie beziehen sich auf drei Gruppen von Geflüchteten mit Schutzstatus:

- nach Art. 16 a Grundgesetz anerkannte Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG)
- nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG) sowie auf
- Resettlement-Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG). Resettlement-Flüchtlinge sind Geflüchtete, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, im aktuellen Zufluchtsstaat (zum Beispiel Bangladesch oder Kenia) kaum Integrationschancen haben und sich im Rahmen von Kontingenten in einem Drittland (zum Beispiel Kanada) ansiedeln dürfen. In Deutschland wurden von 2012 bis 2017 in Zusammenarbeit mit der Flüchtlingsorganisation der *United Nations* UNHCR knapp 3.000 Resettlement-Flüchtlinge aufgenommen (Baraulina/Bitterwolf 2018, 2016). Aufgrund der in Deutschland geringen Zahl wird auf diese Gruppe in Kapitel 2 nicht gesondert eingegangen.

Bis Juli 2016 konnten Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach drei Jahren befristeter Aufenthaltserlaubnis die unbefristete „Niederlassungserlaubnis erhalten, sofern keine Gründe für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Flüchtlings-

2 In Kapitel 2 wird das zum 31.12.2021 geltende Recht skizziert.

schutzes vorlagen“ (Lehrian/Mantel 2016: 293). Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ist die Niederlassung an weitere Voraussetzungen gebunden: „Zum Regelfall wird [...] nun die Regelung in § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG, wonach die Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren erteilt wird. Zudem muss der Lebensunterhalt „überwiegend“ gesichert sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (Sprachniveau A2)“ (Lehrian/Mantel 2016: 293).

Hinzu kommen nun die meisten weiteren Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis, die in § 9 Abs. 2 AufenthG für Drittstaatsangehörige geregelt sind; so müssen sie ausreichenden Wohnraum nachweisen und „über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ verfügen. Bei erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegen diese Grundkenntnisse sowie das Sprachniveau A2 in der Regel vor (Scheible 2018: 3 f.; § 43 AufenthG). Gemäß § 44 sowie § 44a AufenthG ist die Teilnahme an einem Integrationskurs für Anspruchsberechtigte verpflichtend, wenn sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Die im Beitrag betrachteten drei Gruppen Geflüchteter sind im Regelfall anspruchsberechtigt und grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Durch Betreuung von Kindern kann die Teilnahme zwar aufgeschoben, die Verpflichtung zur Teilnahme aber nicht dauerhaft ausgesetzt werden insbesondere dann, wenn kursergänzend Kinderbetreuung angeboten wird (Bundesministerium des Innern 2009).

Besondere Integrationsleistungen will der Gesetzgeber besonders honorieren. So wird die Niederlassung bereits nach drei Jahren erlaubt, wenn Geflüchtete, neben weiteren Voraussetzungen, „die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau C1) und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend sichern“ (BMAS 2016: 4).

Während mit Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (§ 2 AufenthG) genau definiert ist, welche Sprachniveaus in Deutsch für die Niederlassung nachgewiesen werden müssen, fehlt eine explizite legale Definition dessen, was unter (weit) überwiegender Lebensunterhaltssicherung und ausreichendem Wohnraum konkret zu verstehen ist. Die Ausländerbehörden (Bauer/Schreyer 2019), die dieses Recht vor Ort umsetzen, müssen diese unbestimmten Rechtsbegriffe deshalb in der Verwaltungspraxis ausfüllen und werden hierzu eventuelle Weisungen der Innenministerien der Bundesländer heranziehen. Diese Weisungen sind in der Regel nicht öffentlich verfügbar (Lehrian/Mantel 2016: 293) und liegen den Autorinnen nicht vor. Zwar können die ökonomischen Voraussetzungen (Lebensunterhalt, Wohnraum) prinzipiell auch durch Vermögen realisiert werden, der Regelfall wird aber durch Erwerbsarbeit erzielt Einkommen sein.

Vom Grundsatz her muss jede oder jeder Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtling alle Voraussetzungen für die Niederlassung selbst erfüllen. Jede Frau und jeder Mann muss also selbst mindestens über das Sprachniveau A2 in Deutsch und Grundkenntnisse der deutschen Gesellschaft und Rechtsordnung verfügen. Bei den

ökonomischen Voraussetzungen der (weit) überwiegend eigenständigen Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums genügt es dem Gesetzgeber, wenn sie bei in Ehen Lebenden nur durch einen der beiden Eheleute realisiert werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Nicht in Ehen Lebende können nicht auf Ressourcen von gegebenenfalls erwerbstätigen Ehepartnern oder Ehepartnerinnen zurückgreifen und müssen von daher sämtliche Voraussetzungen selbst erfüllen.

Wird die Niederlassungserlaubnis mangels Voraussetzungen nicht erteilt und solcherart der Aufenthalt nicht verfestigt, droht im Regelfall nicht der Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland. So betrug die Widerrufsquote der Schutzbedürftigkeit zumindest in den letzten Jahren nur ein Prozent (2018) bzw. drei Prozent (2019 und 2020; BAMF 2020: 14). Zudem kann die befristete Aufenthaltserlaubnis rechtlich wiederholt verlängert und der Aufenthalt in Deutschland gegebenenfalls auf dieser juristischen Basis fortgesetzt werden. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch Geflüchteten offen, die an Bildung partizipieren und in Zukunft durch einen anerkannten (hoch-)schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss gute Chancen haben dürften, die ökonomischen Voraussetzungen für die Niederlassung zu erfüllen.

Bereits die befristete Aufenthaltserlaubnis bedeutet – im Vergleich zur vorhergehenden Aufenthaltsgestattung als Status während des Asylverfahrens – faktisch hohe Aufenthaltssicherheit sowie eine weitgehende Annäherung der Rechtsausstattung an die von Deutschen (Pichl 2017; Thym 2018). Geflüchtete mit Schutzstatus und Aufenthaltserlaubnis erhalten zum Beispiel rechtlich unbeschränkten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und, bei Vorliegen der auch für Deutsche geltenden Voraussetzungen, zu Förderinstrumenten (Bundesagentur für Arbeit BA 2020). Bei Hilfebedürftigkeit wechseln sie aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in den des Sozialgesetzbuches II mit einem Zugang zu Förder- und Gesundheitsdienstleistungen, der dem von Deutschen gleichgestellt ist. Wahlrechte haben sie aber nicht.

Ein gegebenenfalls anschließender Übergang in die Niederlassungserlaubnis bedeutet den Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel und damit rechtlich und faktisch einen Zuwachs an Aufenthaltssicherheit, der subjektiv auch als Zuwachs an Lebenssicherheit empfunden werden dürfte. Ein unbefristeter Aufenthaltstitel kann zudem „identifikatorische Zugehörigkeit“ (Thym 2018: 98) zur Gesellschaft, in die eingewandert wurde, sowie Teilhabeaspirationen fördern. Ferner wird er die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen, denn Betriebe dürften Personen mit unbefristeter Aufenthaltsperspektive bevorzugt einstellen und beruflich eher weiterbilden als solche mit befristeter.

Darüber hinaus ist die Niederlassung ein wichtiger rechtlicher Zwischenschritt hin zu einer späteren Einbürgerung mit dann vollen politischen Rechten, also auch Wahlrechten: Zwar sieht das Staatsangehörigkeitsrecht unterschiedliche Pfade zur deutschen Staatsbürgerschaft als „*full citizenship*“ (Morris 2003: 92) vor und zumindest

die auf Ermessen basierende Einbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wäre rechtlich auch nach einer vorgängigen Aufenthaltserlaubnis möglich. Der reguläre Pfad über die Einbürgerung nach § 10 StAG setzt jedoch einen unbefristeten Aufenthaltstitel voraus; selbst mehrmals verlängerte Aufenthaltserlaubnisse bieten keinen Anspruch auf spätere Einbürgerung nach § 10 StAG. Ein unbefristeter Aufenthaltstitel eröffnet also auch auf längere Sicht ein Mehr an Teilhabechancen.

Insgesamt wurde mit den rechtlichen Änderungen 2016 der Zugang von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen zur Niederlassung deutlich erschwert und deren bisherige Privilegierung gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen abgebaut, denn bei diesen war die Niederlassungserlaubnis bereits vor 2016 an ähnliche Voraussetzungen wie Sprachkompetenz in Deutsch, vollständige Lebensunterhaltssicherung, mehrjährige Beiträge zur Rentenversicherung und ausreichenden Wohnraum geknüpft (§ 9 AufenthG).³ Ausnahmen bilden Hochqualifizierte aus Drittländern in herausgehobener Position, denen der Gesetzgeber teils von Anfang an ein Daueraufenthaltsrecht zubilligt (§ 18 c Abs. 3 AufenthG).

Vor dem Hintergrund des in diesem Kapitel skizzierten Rechtsrahmens gehen wir in der empirischen Analyse (Kapitel 6 und Kapitel 7) der Frage nach, ob Frauen der Zielgruppen der rechtlichen Neuerung geringere Chancen haben, die rechtlichen Voraussetzungen der Niederlassung zu erfüllen, als Männer dieser Zielgruppen. Als zentral für unser Forschungsinteresse bewerten wir Informationen zu ihrer Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF, ihrer Sprachkompetenz in Deutsch sowie – im Hinblick auf die ökonomischen Voraussetzungen (Lebensunterhalt, Wohnraum) – zu ihrer Erwerbspartizipation. Bei der Erwerbspartizipation berücksichtigen wir, ob die Frauen der Zielgruppen in Deutschland in Ehen oder nicht in Ehen leben.

3 Forschungsstand

In den letzten Jahren sind umfangreiche Studien entstanden, die meist repräsentative Befunde zu in jüngerer Zeit nach Deutschland Geflüchteten liefern. Die Publikationen differenzieren in der Regel nach Geschlecht. Befunde zum 2016 neu geregelten Übergang in die Niederlassungserlaubnis enthalten sie nicht, wohl aber allgemeine Befunde zu Teilnahme an Integrationsmaßnahmen, Deutschkenntnissen sowie Erwerbspartizipation von geflüchteten Frauen und Männern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus. Diese werden im Folgenden skizziert. Da Erwerbschancen und schulische oder berufliche Bildung in Deutschland in der Regel eng zusammenhängen (Hausner et al. 2015), stellen wir kurz auch Befunde zur Qualifikation von Geflüchteten vor.

3 Für Ausländerinnen und Ausländer in Ausbildung kann nach § 9 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von einem Teil der ökonomischen Anforderungen abgewichen werden, wenn die Ausbildung zu einem anerkannten (hoch-)schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Ähnliche Ausnahmen enthält § 26 Abs. 3 AufenthG, der im Fokus dieses Beitrags steht, nicht.

Geflüchtete Frauen kommen im Durchschnitt mit ähnlicher schulischer und beruflicher Bildung nach Deutschland wie geflüchtete Männer. Allerdings verfügen sie deutlich seltener über Berufserfahrung vor dem Zuzug (Brücker/Gundacker/Kalkum 2020: 38ff. und 52; Bähr/Beste/Wenzig 2017, 2019; Heß 2020; Schmidt 2018). In qualitativen Interviews berichten Frauen jedoch, dass sie im Herkunftsland teils Hausarbeit mit einer informellen Beschäftigung von zuhause aus – zum Beispiel als Näherin – verbunden hatten. Handwerkliche Berufe wie Schneiderin oder Friseurin wurden oftmals direkt „on the job“ erlernt (Worbs/Baraulina 2017: 9).

Die Erwerbsabsicht der Frauen in Deutschland ist hoch (Fendel/Schreyer 2021: 1). Auch unter Kontrolle wesentlicher Charakteristika weisen Frauen aber eine geringere Wahrscheinlichkeit als Männer auf, in Deutschland erwerbstätig zu sein. Mit steigender Aufenthaltsdauer nimmt die Erwerbspartizipation auch der Frauen zu, allerdings weniger stark als bei den Männern, so dass ein starkes Gefälle zwischen den Geschlechtern bestehen bleibt. Ferner arbeiten Frauen häufiger als Männer in Teilzeit oder in geringfügiger Beschäftigung (Kosyakova et al. 2021: 2 und 5ff.) bzw. im Reinigungsgewerbe, Verkauf, Tourismus, in Hotels oder Gaststätten, also in Bereichen mit eher geringer Entlohnung (Worbs/Bund/Böhm 2016: 161).

Frauen leben in Deutschland deutlich häufiger mit einem (Ehe-)Partner und mit Kind(ern) zusammen als Männer (Brücker/Gundacker/Kalkum 2020: 14; Brücker/Kosyakova/Vallizadeh 2020: 35 f.; zur vorwiegend weiblichen Fluchtmigration aus der Ukraine seit Februar 2022 vgl. Brücker 2022). Die Erwerbstätigenquoten von geflüchteten Müttern sind besonders niedrig, vor allem dann, wenn die Kinder noch klein sind (Brücker et al. 2020 a: 51; Fendel/Schreyer 2021: 3). Dagegen unterscheiden sie sich bei Männern kaum danach, ob sie Kinder zu betreuen haben oder nicht (Brücker/Gundacker/Kalkum 2020: 53).

Anders als bei Männern sinken bei Frauen neben den Erwerbstätigenquoten auch die Teilnahmequoten an Integrationsmaßnahmen mit Existenz und jüngerem Alter von Kindern (Fendel 2019: 2 f.; Fendel/Schreyer 2021: 3). Frauen besuchen in Deutschland die Integrationskurse des BAMF seltener und mit größerem zeitlichem Abstand zur Einreise als Männer (Worbs/Baraulina 2017: 7; vgl. auch Tissot 2021).

Männer schreiben sich höhere Sprachkompetenz in Deutsch zu als Frauen (Brücker/Kosyakova/Vallizadeh 2020: 43). Frauen nutzen innerhalb wie außerhalb des Haushalts häufiger als Männer nicht Deutsch, sondern die Muttersprache (Worbs/Bund/Böhm 2016: 235).

Zusammenfassend haben die skizzierten Studien eine deutlich geringere Erwerbspartizipation geflüchteter Frauen im Herkunftsland und in Deutschland zum Ergebnis. Im Vergleich zu Männern nehmen sie seltener und später an Integrationsmaßnahmen teil. Ihr Deutsch stufen sie als schlechter ein. So deuten die Ergebnisse dieser Studien darauf hin, dass Frauen größere Schwierigkeiten als Männer haben werden, die neuen Voraussetzungen für die Niederlassung zu erfüllen. Teils mangelt

es ihnen aber an Repräsentativität (zum Beispiel Heß 2020; Schmidt 2018), teils fokussieren sie auf ausgewählte Herkunftsländer (zum Beispiel Bähr/Beste/Wenzig 2017, 2019) oder sie beziehen Gruppen mit ein, für die die hier interessierende Neuregelung zur Niederlassung aufgrund frühem Zeitpunkt der Einwanderung wenig relevant ist (zum Beispiel Worbs/Bund/Böhm 2016). Ähnliches gilt für den Einbezug von Geflüchteten etwa mit Duldungsstatus oder nur subsidiärem Schutzstatus (zum Beispiel Brücker/Kosyakova/Vallizadeh 2020; Kosyakova et al. 2021), Gruppen also, für die die hier interessierende rechtliche Neuregelung nicht gilt.

Für die Beantwortung unserer Forschungsfrage ist eine Analyse auf Basis eines auf die Zielgruppe der rechtlichen Neuregelung zugeschnittenen Analysesamples jedoch von hoher Relevanz. Gleiches gilt für die Unterscheidung zwischen in Ehen und nicht in Ehen Lebenden als einer bei der Fragestellung unseres Beitrags rechtlich relevanten Unterscheidung (Kapitel 2), die aufgrund anders gelagerter Forschungsinteressen in keiner der vorliegenden Studien systematisch erfolgt.

Gleichzeitig stellt unser Beitrag eine Erweiterung des aktuellen Forschungsstands dar, der bisher überwiegend auf die Integration von geflüchteten Frauen und Männern in (Aus-)Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft und deren Hürden fokussiert. Die Frage der rechtlichen Festigung des Aufenthalts von Geflüchteten mit Schutzstatus und deren ungleiche Chancen auf Aufstieg in der *civic stratification* der Einwanderungsgesellschaft wurde wissenschaftlich bislang nur wenig betrachtet (Scherschel 2016; Schreyer et al. 2018; Schammann 2017) und unseres Wissens nicht breiter empirisch erforscht. Theoretisch geleitet, untersuchen wir diese Frage in einer Genderperspektive. Dabei erörtern wir auch die Frage einer indirekten institutionellen Diskriminierung geflüchteter Frauen im Kontext aktivierender Integrationspolitik, wie wir im Folgenden skizzieren.

4 Theoretisch-konzeptioneller Rahmen

Migrantinnen und Migranten werden in westlichen Einwanderungsgesellschaften entlang ihrer jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Statuspositionen hierarchisch stratifiziert. Der Aufenthaltsstatus als „legal status is defined as the rights accorded or denied by the state to individuals residing on its territory“ (Söhn 2013: 305). Aufenthaltsrechtlichen Kategorien sind „rechtliche Abstufungen der Migration inhärent“ (Kalbermatter/Schief 2019: 146; vgl. auch Hammar 1990). Diese Stratifizierung bedeutet „ein zunehmend komplexere[s] System der gradierten Gewährung und Verwehrung von Rechten“ (Mohr 2005: 385) und produziert ungleiche „Dimensionen von Zugehörigkeiten und damit einhergehende gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten für Migrant_innen“ (Kalbermatter/Schief 2019: 147). Das System der aufenthaltsrechtlichen Stratifizierung bedeutet unter anderem ungleiche Grade an Aufenthaltssicherheit bzw. Aufenthaltsunsicherheit in der Gesellschaft, in die eingewandert wird. Deutschland gilt im Vergleich zu anderen Ländern als ein Nationalstaat mit „einer ausgeprägten rechtlichen Stratifizierung“ (Söhn 2013: 326).

Diese Stratifizierung ist als Teil eines Systems „der institutionellen (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten“ (Söhn 2013: 326) zu verstehen. Sie kann mit Modellen der *civic stratification* analytisch gefasst werden. Mohr (2005) zeichnet mit Bezug insbesondere auf Morris (2003) ein theoretisch-konzeptionelles Muster einer solchen *civic stratification*, das trotz teils geänderten Rechts in seinen Grundzügen nach wie vor gültig ist. Diese Stratifizierung ist „Ausdruck der abgestuften Rechte von Migranten“ und Migrantinnen und beinhaltet „sowohl Pfade zur Verfestigung des rechtlichen Status und der inkrementellen Akkumulation von Rechten als auch Selektions- und Exklusionsmechanismen, die zu einer Gefährdung bzw. zum Verlust des rechtlichen Status führen können“ (Mohr 2005: 385). Unser Beitrag fokussiert auf Möglichkeiten der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung und Akkumulation von Rechten von Einwanderergruppen, die die skizzierte Neuregelung zur Niederlassung potenziell betrifft. Der Forschungsstand (Kapitel 3) lässt erwarten, dass diese Möglichkeiten ungleich auf die Geschlechter verteilt sind.

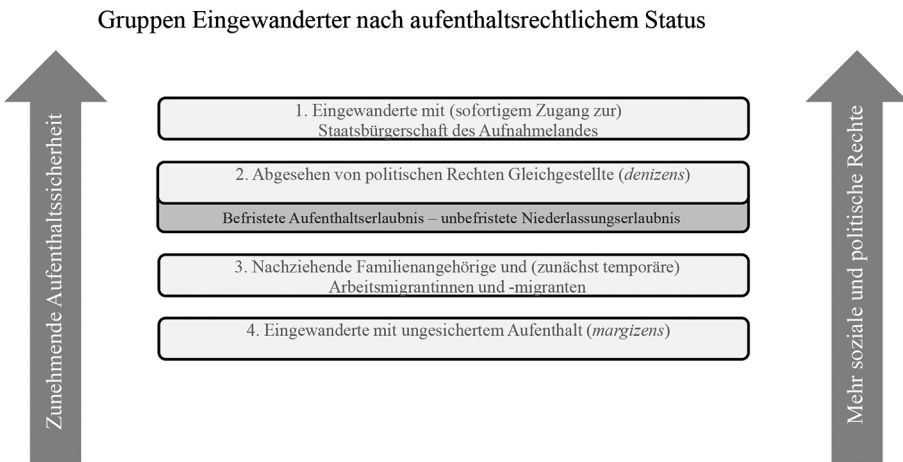
Mohr (2005: 386ff.) unterscheidet im Modell vier Gruppen (Abbildung 1). Am privilegiertesten sind die Eingewanderten mit der Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes oder sofortigem Zugang zu dieser; für Großbritannien wären dies „fremdethnische Migranten aus den Commonwealth-Staaten“ und für Deutschland die Ausiedlerinnen und Aussiedler. Zur zweiten Gruppe (*denizens*) zählt sie eingewanderte Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, lang ansässige Arbeitsmigrantinnen und -migranten sowie Geflüchtete mit anerkanntem Schutz- und Aufenthaltsstatus. *Denizens* (prägend für diesen Begriff: Hammar 1990: 12ff.) sind abgesehen vom Grad der Aufenthaltssicherheit und von „politischen Rechten (...) Inländern rechtlich weitgehend gleichgestellt“. Die dritte Gruppe bilden die nachziehenden Familienangehörigen und die (zunächst temporären) Arbeitsmigrantinnen und -migranten. Am unteren Ende des „hierarchischen System[s] der staatsbürgerlichen Stratifizierung“ sind die *margizens* verortet. Ihnen gehören sehr heterogene Gruppen mit unterschiedlich prekärem Zugang zu Rechten und Aufenthaltssicherheit an, so etwa Asylsuchende im laufenden Asylverfahren, Menschen mit Duldungsstatus (zum Duldungsstatus vgl. Bauer/Schreyer 2019) oder Eingewanderte ohne legalen Aufenthaltsstatus.

Die Einwanderergruppen, die in diesem Beitrag vorrangig in den Blick genommen werden, ordnen wir – orientiert am aktuellen Rechtsrahmen und an ihrer faktisch hohen Aufenthaltssicherheit in Deutschland – analytisch in die relativ privilegierte Gruppe der *denizens* ein, denn als Asylberechtigte, nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge oder Resettlement-Flüchtlinge haben sie mittlerweile weitgehend gleiche soziale und ökonomische Rechte wie Inländerinnen und Inländer (Pichl 2017; Thym 2018). Faktisch war ihre Aufenthaltssicherheit in jüngerer Vergangenheit bereits mit Zuerkennung der Schutzbedürftigkeit und Aufenthaltserlaubnis hoch (Kapitel 2). In Analogie zur oben skizzierten Binnendifferenzierung der heterogenen Gruppe der *margizens* bei Mohr (2005) betrachten wir aber auch die Gruppe der *denizens* als binnendifferenziert und ordnen die genannten

drei Gruppen an Geflüchteten aufgrund ihres rechtlich befristeten Aufenthaltstitels innerhalb der Kategorie der *denizens* auf einer unteren Stufe ein.⁴

In unserem Beitrag fokussieren wir auf die ungleichen Möglichkeiten dieser Geflüchteten, ihren Status innerhalb der heterogenen Gruppe der *denizens* zu verbessern, konkret aus einem befristeten in einen unbefristeten Aufenthaltstitel wechseln und damit ihren Aufenthalt in Deutschland noch verfestigen zu können (Abbildung 1). Innerhalb der Gruppe der Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge unterscheidet aktivierende Integrationspolitik zwischen weniger und stärker Integrierten etwa in Bezug auf Sprachkompetenz in Deutsch, Kenntnis der deutschen Gesellschaft und Rechtsordnung und überwiegend eigenständige Lebensunterhaltssicherung (Kapitel 2). Weniger Integrierten wird weniger Aufenthaltssicherheit und -perspektive gewährt als stärker Integrierten. Über die Niederlassung wird stärker Integrierten längerfristig gegebenenfalls ein weiterer Aufstieg in der Hierarchie der *civic stratification* ermöglicht, nämlich später *citizen* mit „volle[m] Zugang zu sozialen und politischen Rechten“ in der Aufnahmegesellschaft werden zu können, sofern sie dies möchten (Mohr 2005: 387; Kapitel 2).

Abbildung 1: *Civic Stratification* und Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis Geflüchteter



Anmerkung: Eigene Darstellung orientiert an Mohr 2005.

4 Der Begriff der *denizens* wird in der Literatur teils unterschiedlich nuanciert verwandt. Thym (2018: 85) bezieht den Begriff auf „Ausländer mit einem Daueraufenthalt“ und „einer Inländergleichbehandlung mit Aufenthaltssicherheit unterhalb der Schwelle einer rechtlichen und identifikatorischen Vollzugehörigkeit“. Hammar (1990: 15) definiert *denizens* als “foreign citizens with a legal and permanent resident status”; der Aufenthalt könne staatlicherseits nur im Ausnahmefall versagt werden. *Denizens* haben rechtlich in vielen Ländern unbeschränkten Zugang zu Bildungssystem, Arbeitsmarkt und sozialen Sicherungssystemen und unterliegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit Inländerinnen und Inländern (Hammar 1990: 12).

Darüber hinaus zeichnet sich in der bedeutsamer werdenden aktivierenden Integrationspolitik mit ihren meritokratischen Prinzipien (Schammann 2017; Schreyer et al. 2022) eine Orientierung am Leitbild des „*adult worker model*“ ab, das etwa in der Sozial- und Familienpolitik bereits seit Ende des letzten Jahrhunderts wirkmächtig geworden ist. In Abkehr vom Ernährermodell („*male breadwinner/female homemaker model*“) geht es beim *adult worker model* im Kern darum, die „Eigenverantwortlichkeit der Individuen – Frauen wie Männer – für ihre eigene Existenzsicherung (einschließlich der für ihre Kinder) und für die damit verbundene soziale Sicherheit auszuloten, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit und Beteiligung am Arbeitsmarkt gestärkt werden“ (Leitner/Ostner/Schratzenstaller 2004: 10). Erwachsene Frauen wie Männer werden hier „grundsätzlich als Erwerbstätige angesehen“. Gleichzeitig wird das Ernährermodell etwa durch das Ehegattensplitting oder die beitragsfreie Mitversicherung von nichterwerbstätigen Ehegatten in der Kranken- und Pflegeversicherung tradiert (Klammer/Klenner 2004: 177 f.).

Auch Geflüchtete werden zunehmend zu Adressatinnen und Adressaten des *adult worker model*. Wie in anderen Rechtsfeldern wird es aber auch im Aufenthaltsrecht bzw. konkret beim geänderten Zugang zur Niederlassung nur gebrochen implementiert: Grundsätzlich muss zwar jede/r Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtling die skizzierten Voraussetzungen selbst erfüllen; so legitimieren Kinder die Nichtteilnahme von Müttern und Vätern an Integrationskursen nicht dauerhaft (Kapitel 2). Eine Ausnahme bilden jedoch die ökonomischen Voraussetzungen (Lebensunterhalt, Wohnraum), welche in Ehen Lebende auch durch einen Partner oder eine Partnerin realisieren können (Kapitel 2).

Dies wird meist der Ehemann sein, denn Geflüchtete kommen vielfach aus patriarchal strukturierten Herkunftsgesellschaften, die erwerbsförmige Arbeit von Frauen mit oder ohne Kinder(n) nur bedingt zulassen (Kapitel 3; Solati 2017; Finlay et al. 2018; Fleury 2016). In Deutschland treffen sie auf eine Struktur ungleicher geschlechtshierarchischer und geschlechtskonstituierender Arbeitsteilung im Erwerbssystem sowie in der Familienarbeit, die sich im Regelfall noch verstärkt, wenn Kinder zu betreuen sind.

Das Konzept der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung fokussiert allgemein darauf, dass die inter- und intraberufliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern auch als (Re-)Produktionsmodus der Geschlechterhierarchie begriffen und analysiert werden muss. Anknüpfend zum einen an diese hierarchietheoretischen Ansätze und zum andern an von der US-amerikanischen Ethnomethodologie beeinflusste konstruktivistische Ansätze des *doing gender*, betont das Konzept der geschlechterkonstituierenden Arbeitsteilung, dass im Zuge dieser Arbeitsteilung „nicht nur die ‚Weiblichkeit‘ und ‚Männlichkeit‘ bestimmter Arbeitsbereiche hergestellt wird, sondern zugleich die Differenz zwischen Frauen und Männern“ (Wetterer 1999: 233; zu einem Überblick über diese Ansätze vgl. Schreyer 2008: 34ff.).

Wir gehen davon aus, dass diese Struktur der Arbeitsteilung im Aufnahmeland Deutschland zu ungleichen (Erwerbs-)Chancen geflüchteter Frauen und Männer beiträgt, auch wenn die Erwerbsabsicht beider Geschlechter hoch ist (Brücker/Gundacker/Kalkum 2020: 54 f.) und Männer ihre Frauen teils darin unterstützen (Baraulina/Bitterwolf 2016: 39).

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Aufsatz des Weiteren das analytische Konzept der indirekten institutionellen Diskriminierung herangezogen. Dieses zielt unter anderem auf Regeln, die „ohne Vorurteil oder negative Absicht verankert und umgesetzt werden – die aber Angehörige bestimmter Gruppen überproportional negativ treffen können. Die Diskriminierung resultiert daraus, dass die Chancen, vermeintlich neutrale Normen erfüllen zu können, bei Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen grundsätzlich ungleich verteilt sind“ (Gomolla 2017: 146). Die geänderten Regeln zur Niederlassung berücksichtigen die Ungleichheit zwischen geflüchteten Frauen und Männern wenig: Aufenthaltsrechtlich werden an sie grundsätzlich dieselben Anforderungen gestellt. So fragen wir in unserem Beitrag schließlich auch danach, inwieweit das geänderte Aufenthaltsrecht die Gefahr indirekter institutioneller Diskriminierung geflüchteter Frauen in sich birgt.

5 Hypothesen

Vor dem Hintergrund von rechtlichem Rahmen (Kapitel 2), Forschungsstand (Kapitel 3) und Theorie (Kapitel 4) gehen wir davon aus, dass geflüchtete Frauen der Zielgruppen der Neuregelung eine Niederlassungserlaubnis seltener als Männer erhalten. Insofern erwarten wir durchschnittlich geringere Chancen dieser Frauen, an Aufenthaltssicherheit in Deutschland gewinnen und in der Hierarchie der *civic stratification* aufsteigen zu können.

Diese Annahme kann mangels Daten noch nicht überprüft werden: Die amtliche Statistik weist nur wenige Eckdaten aus (Deutscher Bundestag 2019: 45 f.) und in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung – als einziger bundesweit repräsentativen Befragung der in jüngerer Zeit nach Deutschland Geflüchteten – geben bislang nur wenig Interviewte an, eine Niederlassungserlaubnis zu besitzen (Kapitel 6.2). Deswegen fächern wir unsere Annahme in vier empirisch überprüfbare Hypothesen auf:

H1: Frauen nehmen seltener an den Integrationskursen des BAMF teil als Männer. So kann erwartet werden, dass sie die geforderten Kenntnisse der deutschen Gesellschaft und Rechtsordnung seltener bzw. nur verzögert nachweisen können.

H2: Frauen erreichen die geforderten Sprachniveaus in Deutsch (A2 und höher) seltener als Männer.

H3: Unabhängig davon, ob sie in Ehen oder nicht in Ehen leben, haben Frauen eine geringere Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit als Männer. Daher ist zu erwarten, dass Frauen die ökonomischen Voraussetzungen der Niederlassung (Lebensunterhalt, Wohnraum) seltener erfüllen können.

H4: Mütter sind bei der Teilnahme an Integrationskursen, beim Ausbau von Deutschkompetenz sowie bei der Erwerbspartizipation im Vergleich zu Männern im Nachteil. Aus diesem Grund und da Frauen deutlich häufiger als Männer mit (kleinen) Kindern leben, ist zu erwarten, dass Frauen die Voraussetzungen der Niederlassung seltener erfüllen können.

6 Daten und Methoden

6.1 Datenbasis und Analysesample

Um die Hypothesen zu überprüfen, werden Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016, 2017 und 2018 herangezogen. Die Längsschnittbefragung ist hierfür besonders geeignet: Für die von Januar 2013 bis Juni 2018 nach Deutschland eingewanderten Befragten können die in Kapitel 2 skizzierten rechtlichen Änderungen relevant sein. In den ersten drei Wellen wurden insgesamt 7.783 volljährige Geflüchtete mindestens einmal interviewt; damit steht eine umfassende Datenbasis für Analysen zu den in jüngerer Zeit nach Deutschland Geflohenen zur Verfügung.

Die Ziehung der geschichteten Zufallsstichprobe Geflüchteter erfolgte mit einem regional geclusterten Auswahlverfahren auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR). Das AZR erfasst Personen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Darunter fallen auch diejenigen, die beim BAMF Asyl beantragen (Babka von Gostomski/Pupeter 2008).

Da unter den Asylerstantragstellenden Frauen seltener vertreten waren als Männer (Worbs/Baraulina 2017; Schmidt 2018), wurden Frauen für hinreichende Fallzahlen in der Stichprobenziehung überproportional berücksichtigt. Gleiches erfolgte für Geflüchtete aus Afghanistan und dem Irak, für Geflüchtete im Alter von mindestens 30 Jahren sowie – um der Panelsterblichkeit entgegenzuwirken – für Geflüchtete mit längerfristiger Bleibeperspektive. Diese Disproportionen werden für deskriptive Analysen mittels Gewichtung statistisch ausgeglichen, so dass Befunde als repräsentativ für die von 2013 bis 2016 eingewanderten Geflüchteten interpretiert werden können (Brücker/Rother/Schupp 2016 a: 17).⁵

5 Während die Gewichtungsfaktoren so festgelegt wurden, dass die Auswertungen repräsentativ für die von 2013 bis 2016 nach Deutschland geflüchteten und als Ankerperson befragten Männer und Frauen sind, umfasst das Analysesample auch Haushaltsmitglieder, die 2017 oder 2018 zugezogen sind. Gewichte werden auf Basis der Ziehungs- und non-Responsewahrscheinlichkeit im regional geclusterten Auswahlverfahren abgeleitet. Hier erfolgt entsprechend des AZR für Herkunftsländer, rechtlichen Status, Alter und Geschlecht eine Randanpassung, die insbesondere aufgrund des *oversamplings* verschiedener Gruppen von Geflüchteten von Bedeutung ist. Für die Schätzung der non-Responsewahrscheinlichkeit werden als wesentliche Einflussfaktoren – internationalen Studien folgend – persönliche Charakteristika wie Sprachkompetenz, Aufenthaltsstatus oder Herkunftsland berücksichtigt (Kroh et al. 2017).

Die Geflüchteten wurden in persönlichen, Computer-basierten Interviews befragt. Die Fragebögen standen ihnen in sieben Sprachversionen (Arabisch, Kurmandschi, Farsi/Dari, Urdu, Paschtu, Englisch, Deutsch) schriftlich und mündlich zur Verfügung. Vereinzelt kamen Dolmetschende zum Einsatz.⁶

Der quantitativen wurde eine qualitative Erhebung vorgeschaltet (zu sequentiellen qualitativ-quantitativen Forschungsdesigns vgl. Kelle 2008: 285 f.). Von Dezember 2015 bis März 2016 wurden, unterstützt durch Dolmetschende, 123 volljährige Geflüchtete anhand von Leitfäden interviewt (Brücker et al. 2016 b). Zur Veranschaulichung und Verdeutlichung weiteren Forschungsbedarfs nehmen wir vereinzelt auf das transkribierte und codierte qualitative Datenmaterial Bezug. Der Beitrag fußt aber auf quantitativen Analysen.

Wir beschränken die Analysen auf Personen im, gemäß deutschen Kriterien, erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren. Die in der Stichprobe quantitativ interviewten sind zum Zeitpunkt der Erhebung entweder noch im Asylverfahren, haben verschiedene Schutzstatus oder sie sind – in der Regel nach abgelehntem Asylantrag – aufenthaltsrechtlich geduldet. Orientiert am rechtlichen Rahmen (Kapitel 2) gehen in das Analysesample die nach Grundgesetz Asylberechtigten, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlinge sowie, soweit möglich, die Resettlement-Flüchtlinge⁷ ein. Ausgeschlossen werden damit unter anderem subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG), da sie nicht zur Zielgruppe der Neuregelung zählen.

Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, besteht zwar die realistische Möglichkeit, dass ihre Anträge abgelehnt werden. Um die Analysen auf Basis einer möglichst umfangreichen Datenbasis realisieren zu können, beziehen wir diese Gruppe jedoch mit ein, denn für sie können zeitversetzt die neuen Regeln zur Niederlassung greifen. Ihr Zugang zu den Integrationskursen des BAMF wurde ab 2016 teilweise ermöglicht (Lehrian/Mantel 2016). Mit Beschäftigungserlaubnis durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde hatten Personen im Asylverfahren zu den Befragungszeitpunkten bei Vorliegen der Voraussetzungen rechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt (BA 2020). Ihr unsicherer Rechtsstatus wird ihre Arbeitssuche und Integration in Erwerbsarbeit jedoch erschweren (Kosyakova/Brenzel 2020),

6 Vor dem Hintergrund forschungsethischer Fragen bei Erhebungen unter Geflüchteten (Behrensen/Westphal 2009; Thielen 2009) wurden die Interviewenden geschult, die Freiwilligkeit der Teilnahme am Interview, die Möglichkeit des Abbruchs oder einer nur partiellen Beantwortung von Fragen zu betonen. Bezüglich Datenschutz wurde den Befragten ausführlich erläutert, dass die Antworten nur anonymisiert für Forschung verwendet und keinesfalls Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dennoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Durchführung der Befragung im Auftrag des IAB, des BAMF-FZ und des SOEP am DIW Berlin auf die eine oder andere Weise das Antwortverhalten beeinflusst haben kann.

7 In den Fragebögen wird die Aufenthaltserlaubnis für Resettlement-Flüchtlinge mit weiteren humanitären Aufenthaltserlaubnissen zusammengefasst.

weshalb wir in der multivariaten Analyse für einen anerkannten Schutzstatus kontrollieren.

Wir haben den Datensatz um 412 Beobachtungen (knapp vier Prozent) fehlender Werte bereinigt in den Gewichten und bezogen auf Variablen, in denen der Anteil fehlender Werte bis zu einem Prozent der Beobachtungen betrug. Das Analysesample umfasst damit insgesamt 6.582 Personen, die zwischen Januar 2013 und Juni 2018 eingewandert sind und in den Jahren 2016, 2017 und/oder 2018 befragt wurden, wobei nicht alle Personen in allen drei Jahren an der Befragung teilgenommen haben. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt für Männer wie für Frauen bei gut zwei Jahren.

6.2 Indikatoren, Methodik und Determinanten

In der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten wird dezidiert nach dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis gefragt, aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer bejahten dies in den ersten drei Wellen insgesamt nur 131 Befragte. Die in Kapitel 5 angeführten Hypothesen H1 bis H4 können jedoch aufgrund des breiten Themenspektrums der Befragung anhand mehrerer Indikatoren überprüft werden. Darüber hinaus existiert ein breites Variablenpektrum zu individuellen Charakteristika der Geflüchteten und ihrer aktuellen Lebenssituation.⁸ Damit kann in der multivariaten Analyse für eine Vielzahl beobachtbarer Faktoren kontrolliert werden.

6.2.1 Indikatoren der deskriptiven Analyse

Die für die Niederlassung geforderten Kenntnisse der deutschen Gesellschaft und Rechtsordnung (Kapitel 2) können der Ausländerbehörde durch den Abschluss eines Integrationskurses des BAMF nachgewiesen werden. So bewerten wir Informationen zum Abschluss von Integrationskursen des BAMF als zentral für die Überprüfung der Hypothese H1 (Kapitel 5).

In Hinblick auf die Hypothese H2 berücksichtigen wir in der deskriptiven Analyse Angaben zu bereits erworbenen Sprachzertifikaten auf den Niveaus A2 bis C2 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Für Schlussfolgerungen muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Anteil fehlender Werte für diese Variable 71 Prozent beträgt, da sich die Daten auf die selektive Gruppe der Befragten, die bereits eine Maßnahme und einen anschließenden Deutschtest absolviert haben, beziehen. Aufgrund dieser Einschränkung betrachten wir zusätzlich den Anteil der Befragten, die ihre Sprachkompetenz in Deutsch im Sprechen, Schreiben und Lesen selbst als „gut“ oder „sehr gut“ einschätzen.

8 Zu weiteren Informationen zu Stichprobe und Fragenprogramm vgl. https://fdz.iab.de/de/FDZ_Individual_Data/iab-bamf-soep.aspx.

Vor dem Hintergrund der ökonomischen Voraussetzungen (Wohnraum, Lebensunterhalt; Hypothese H3) betrachten wir den Indikator „Erwerbstätigkeit“. Wir differenzieren dabei zwischen „Voll-/Teilzeitarbeit“ (einschließlich selbstständiger Arbeit), „sonstigen Erwerbsformen“ (geringfügige/unregelmäßige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung, bezahltes Praktikum) sowie der Kategorie „nicht erwerbstätig“.

In Hinblick auf Hypothese H4 unterscheiden wir bei allen genannten Indikatoren für Frauen danach, ob sie mit Kindern leben sowie nach Altersgruppen der Kinder. Vor dem Hintergrund des Forschungsstandes (Kapitel 3) gehen wir davon aus, dass – anders als bei Frauen – Kinder die Integration von Männern kaum beeinträchtigen. Orientiert am Rechtsrahmen (Kapitel 2) unterscheiden wir beim Indikator Erwerbspartizipation zusätzlich danach, ob die Frauen in Ehen oder nicht in Ehen leben.

Wie in Kapitel 2 dargelegt, ist die Teilnahme am Integrationskurs mit seinen hohen Anteilen an Deutschunterricht (Scheible 2018) für die Zielgruppen der Neuregelung der Niederlassung im Grundsatz verpflichtend, auch wenn gerade in Bezug auf Geburt oder Betreuung von Kindern Möglichkeiten des zeitlichen Aufschubs bestehen. Da Kinder eine Nichtteilnahme nicht dauerhaft legitimieren, sollten sich längerfristig eventuelle Unterschiede zwischen Frauen und Männern in der Partizipation am staatlichen Integrationskurs verringern. Ähnliches könnte sich dadurch für Geschlechterunterschiede bei der Kompetenz in Deutsch ergeben.

Erwerbspartizipation ist dagegen nicht rechtlich vorgeschrieben, auch lassen vorliegende Befunde (Kapitel 3) hier sehr ausgeprägte Geschlechterunterschiede erwarten. Insofern legen wir den Schwerpunkt der Analysen auf die Erwerbstätigkeit, die wir so zusätzlich auch multivariat untersuchen. Unter Berücksichtigung insbesondere von Ehestand und Kindern von Frauen untersuchen wir den Einfluss des Geschlechts auf die Erwerbswahrscheinlichkeit.

6.2.2 Abhängige Variablen der multivariaten Analyse

Es werden zwei Modelle geschätzt, die sich nach der abhängigen Variable unterscheiden. In einer binären Logitschätzung (Modell 1) ist die abhängige Variable eine Indikator-Variable, die einen Wert von 1 hat, wenn eine Person zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig ist und von 0 im umgekehrten Fall. Unter „Erwerbsarbeit insgesamt“ in Modell 1 werden die folgenden Erwerbsformen zusammengefasst: Voll- oder Teilzeitarbeit (einschließlich selbstständiger Arbeit), geringfügige und/oder unregelmäßige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung und bezahltes Praktikum.

Überwiegend eigenständige Lebensunterhaltssicherung wird im Regelfall nur über Voll- oder Teilzeitarbeit möglich sein – insbesondere bei Personen, die nicht in Ehen leben und nicht auf Ressourcen von Ehegatten zurückgreifen können. Auch

wenn Voll- oder Teilzeitarbeit vielen Geflüchteten und insbesondere Frauen (zunächst) nicht zugänglich sein wird, differenzieren wir in einem multinominalen logistischen Regressionsmodell (Modell 2) die abhängige Variable nach drei Kategorien: „Voll-/Teilzeitarbeit“ (einschließlich selbstständiger Arbeit), „sonstige Erwerbsformen“ (geringfügige/unregelmäßige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung, bezahltes Praktikum) sowie „nicht erwerbstätig“.

6.2.3 Methodik der multivariaten Analyse

Die multivariate Analyse erfolgt anhand von Logitmodellen auf Basis des gepoolten Paneldatensatzes mit bis zu drei Beobachtungen pro Befragungsperson. Die hier zu erwartende Autokorrelation mehrerer Beobachtungen der einzelnen Befragungspersonen würde ohne Korrektur zu verzerrten Standardfehlern und damit zu einer Fehleinschätzung der Schätzpräzision führen. Eine Anpassung erfolgt daher durch auf Basis der Befragungspersonen geclusterte Standardfehler (Verbeek 2012).

Die geschätzten Koeffizienten spiegeln unter Kontrolle der berücksichtigten übrigen Variablen die Korrelation zwischen der Erwerbsbeteiligung und einer konkreten Variable wieder. Da bei dem gewählten Ansatz nicht für unbeobachtbare Charakteristika kontrolliert wird, sind Kausalitätszuschreibungen nur beschränkt möglich.

Während in linearen Modellen der marginale Effekt dem geschätzten Koeffizienten entspricht, muss dieser in nichtlinearen Modellen für Ausprägungen der berücksichtigten Variablen berechnet werden. Daher werden nach den Logitschätzungen durchschnittliche marginale Effekte, d.h. der Durchschnitt der marginalen Effekte für alle Ausprägungen der erklärenden Variablen, berechnet (vgl. Williams 2012: 323).

6.2.4 Determinanten der multivariaten Analyse

Unabhängige Variablen

Wir nehmen an (Hypothese H3), dass geflüchtete Frauen, unabhängig davon, ob sie in Ehen oder nicht in Ehen leben, eine geringere Erwerbswahrscheinlichkeit aufweisen als Männer. Kinder haben zentralen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Frauen; für Männer gilt dies im Regelfall kaum (Kapitel 3). Eine Indikatorvariable mit fünf Ausprägungen stellt die für die Analyse zentrale unabhängige Variable dar. Die Ausprägungen beziehen sich auf Frauen, die in Ehen oder nicht in Ehen und mit oder ohne Kinder unter 18 Jahren leben, sowie auf Männer insgesamt. Für Männer unterscheidet die Indikatorvariable nicht danach, ob sie in Ehen und mit Kindern leben, da dies für die im Beitrag diskutierte Fragestellung von geringer Relevanz ist. Die Kategorie für Männer stellt in der multivariaten Analyse die Referenzkategorie dar, mit der die vier Kategorien für Frauen verglichen werden. Der marginale Effekt der Kategorie „Frau, in Ehe lebend, mit Kindern <18 Jahre alt“ gibt dann beispielsweise an, um wieviel Prozentpunkte sich die Erwerbswahrscheinlichkeit dieser Gruppe von Frauen von der von Männern insgesamt unterscheidet.

In einer ergänzenden Regression zu Modell 1 (siehe Tabelle A-1 im Anhang) wird die Kategorie „mit Kindern“ jeweils in zwei Kategorien aufgeteilt, um zwischen jüngeren (unter vier Jahre alten) und älteren (vier bis 17 Jahre alten) Kindern zu unterscheiden. Denn gerade jüngere Kinder sollten durch einen höheren Betreuungsaufwand die Erwerbstätigkeit von Frauen beeinträchtigen (Kapitel 3).

Kontrollvariablen

Daneben werden in den Modellen verschiedene Merkmale als Kontrollvariablen berücksichtigt, um deren Einfluss konstant zu halten. So kann erwartet werden, dass das Alter⁹ und die Aufenthaltsdauer in Deutschland die Erwerbsspartizipation beeinflussen. Um auch nichtlineare Effekte zu berücksichtigen, wurden diese beiden Variablen zudem in quadrierter Form in die Modelle integriert. Ferner dürften das Bildungsniveau beim Zuzug und die Sprachkompetenz in Deutsch die Erwerbswahrscheinlichkeit beeinflussen. Wir berücksichtigen das Bildungsniveau in drei Kategorien. Der in die Schätzmodelle integrierte Indikator zur Sprachkompetenz (der den Wert 1 bei mindestens guter Kompetenz annimmt) beruht auf der Selbsteinschätzung der Befragten zu ihren Deutschkenntnissen im Sprechen, Schreiben und Lesen.

Eine weitere wahrscheinlich relevante Determinante der Erwerbsspartizipation in Deutschland wird die Erwerbserfahrung vor dem Zuzug sein (Kapitel 3). Diese berücksichtigen wir in Form einer Indikatorvariable, die neben Zustimmung und Ablehnung auch für fehlende Werte (fünf Prozent der Beobachtungen) kontrolliert. Mit Indikatorvariablen kontrollieren wir zudem, ob eine Person in Deutschland mindestens eine Integrationsmaßnahme des BAMF oder der BA besucht hat bzw. sich derzeit in einer solchen Maßnahme befindet und ob sie bereits Schutzstatus als Asylberechtigte/r oder Flüchtling und damit rechtlich unbegrenzten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hat. Ferner wird eine Variable zur Unterstützung beim Zuzug durch soziale Netzwerke in die Schätzung einbezogen, denn diese Netzwerke können auch die Erwerbsintegration beeinflussen (Bernhard 2020).

Um regionale Arbeitsmarktbedingungen sowie Einflussfaktoren des Herkunftslandes zu berücksichtigen, wird in den Modellen für das Bundesland des derzeitigen Wohnortes sowie für die Herkunftsregion kontrolliert. Ferner kontrollieren wir für das Erhebungsjahr.

Mit Ausnahme von Bundesland und Erhebungsjahr werden in Tabelle A-1 im Anhang die Verteilung der in den Schätzmodellen berücksichtigten Kontrollvariablen im gepoolten Datensatz aufgeführt; eine ungleiche Gewichtung aufgrund einer

9 Geflüchtete Frauen haben im Beobachtungszeitraum der Studie häufiger Ehepartner und Kinder, wenn sie nach Deutschland kommen und sind, damit zusammenhängend, durchschnittlich älter als Männer (Brücker/Gundacker/Kalkum 2020: 13 f.). Durch die getrennte Berücksichtigung von Frauen mit und ohne Kinder in der unabhängigen Variable sollte der geschätzte Koeffizient der Altersvariable jedoch unverzerrt und isoliert den Einfluss des Alters messen.

variierten Anzahl an Beobachtungen pro Person wird für alle deskriptive Analysen mittels Gewichtungsfaktoren ausgeglichen.

7 Befunde

Im Folgenden überprüfen wir die in Kapitel 5 formulierten Hypothesen. In deskriptiven Analysen (Kapitel 7.1) betrachten wir die Abschlussquoten an den staatlichen Integrationskursen, die zertifizierte und die subjektiv eingeschätzte Sprachkompetenz in Deutsch sowie die Erwerbsspartizipation. Dabei differenzieren wir bei den Frauen nach Existenz und Alter der Kinder und – orientiert am rechtlichen Rahmen (Kapitel 2) – bei der Erwerbsspartizipation zusätzlich danach, ob sie in Ehen oder nicht in Ehen leben. Die Erwerbsspartizipation analysieren wir in Kapitel 7.2 auch multivariat.

7.1 Deskriptive Befunde

Die Integrationskurse des BAMF bieten die Möglichkeit, der Ausländerbehörde beim Antrag auf Niederlassung die geforderten Kenntnisse der deutschen Gesellschafts- und Rechtsordnung nachweisen zu können (Kapitel 2). Abbildung 2 zeigt, dass jede dritte Frau im Vergleich zu jedem zweiten Mann einen solchen Kurs abgeschlossen hat. Hypothese H1, wonach Frauen seltener als Männer Kenntnisse der deutschen Gesellschafts- und Rechtsordnung werden nachweisen können, wird daher bestätigt.

Auch im Falle von Kinderbetreuung besteht grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, die Teilnahme kann dann aber zeitlich verschoben werden. In den Abschlussquoten zeigen sich dementsprechend große Unterschiede zwischen Frauen ohne Kinder und Müttern, insbesondere, wenn deren Kinder unter vier Jahre alt sind. So bestätigen die Befunde Hypothese H4, wonach Mütter seltener an Integrationskursen partizipieren. Die Befunde verstärken zudem die Aussage von Hypothese H1, da Frauen deutlich häufiger als Männer mit Kindern und insbesondere kleineren Kindern im Haushalt leben (vgl. Tabelle A-1).

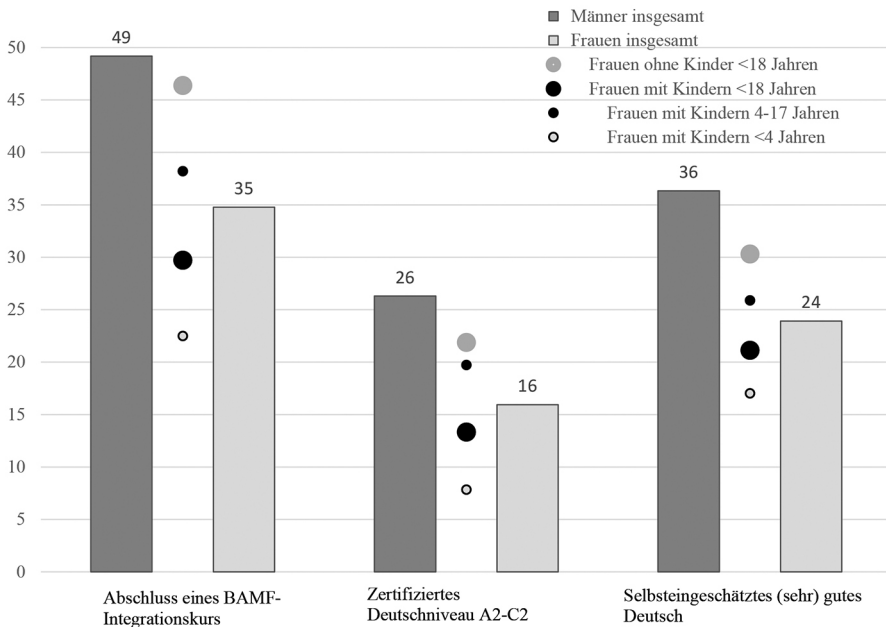
Für die Niederlassung müssen Antragstellende der Ausländerbehörde Sprachniveaus in Deutsch mindestens auf der Ebene A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (Kapitel 2). Sechzehn Prozent der Frauen und 26 Prozent der Männer verfügen über ein entsprechendes Zertifikat, das sie nach Abschluss einer Integrationsmaßnahme und einem anschließenden Deutschtest erworben haben (Abbildung 2).¹⁰ Da diese Gruppe selektiv ist (Kapitel 6.2) betrachten wir hier zusätzlich Indikatoren zur selbst eingeschätzten Deutschkompe-

10 Kompetenz in Deutsch gilt als ein Schlüssel in der Erwerbsintegration von Geflüchteten (Bähr/Beste/Wenzig 2019); differenzierter zu erforschen ist noch, welche (zertifizierten) Sprachniveaus in Deutsch die Ausübung welcher (qualifizierten) Erwerbsarbeit ermöglichen.

tenz. Auch hier deutet sich eine geringere Deutschkompetenz der Frauen an.¹¹ Diese Befunde bestätigen Hypothese H2: Es ist zu erwarten, dass Frauen durchschnittlich größere Schwierigkeiten als Männer haben, der Ausländerbehörde die für die Niederlassung geforderten Sprachniveaus in Deutsch nachzuweisen.

Dies gilt erneut verstärkt aufgrund der Tatsache, dass Frauen häufiger als Männer mit Kindern, insbesondere mit kleineren Kindern, zusammenleben: Abbildung 2 zeigt sowohl in Bezug auf die zertifizierte als auch selbsteingeschätzte Deutschkompetenz, dass Mütter hier über geringere Kompetenz verfügen, insbesondere wenn ihre Kinder unter vier Jahre alt sind. So bestätigen die Befunde Hypothese H4 zu den besonderen Nachteilen von Müttern auch im Hinblick auf Deutschkenntnisse.

Abbildung 2: Indikatoren der Integration nach Geschlecht und Kindern, Anteile in Prozent



Anmerkung: 1) In Integrationsmaßnahmen von BAMF oder BA gemäß Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen erreichtes Sprachniveau in Deutsch.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016, 2017 und 2018), 18- bis 64-Jährige, gewichtet. Personen mit abgelehntem Asylantrag, Duldung sowie anderem Schutzstatus als Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft wurden weitgehend ausgeschlossen.

11 Die qualitative Vorstudie der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten verweist auf eine hohe Motivation auch von Frauen, Deutsch zu lernen; ein Beispiel aus einem Interview mit einer aus Somalia Geflüchteten: „Wie könnte ich hier leben, ohne die Sprache sprechen zu können? Das ist mir wirklich wichtig“ (Zitat aus Interview 51, Absatz 150).

Tabelle 1 zeigt auf Basis gewichteter Daten, wie viele Frauen und Männer durchschnittlich in den drei Erhebungsjahren (nicht) erwerbstätig waren. Entsprechend der abhängigen Variable in Modell 2 der multivariaten Analyse (Kapitel 7.2) wird zwischen verschiedenen Erwerbsformen (Voll-/Teilzeitarbeit, sonstige Erwerbsformen) bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit unterschieden. Entsprechend der Kategorien der unabhängigen Variable wird für Frauen danach unterschieden, ob sie in Ehen und mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren (bzw. unter vier oder vier bis 17 Jahren) leben.

Es zeigt sich: Im Durchschnitt über die drei Befragungsjahre waren nur acht Prozent der Frauen in Erwerbsarbeit; diese verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Kategorien Voll-/Teilzeitarbeit sowie sonstige Erwerbsformen. Demgegenüber waren Männer zu 30 Prozent erwerbstätig und davon fast zwei von drei in Voll- oder Teilzeit.

In sonstigen Erwerbsformen arbeiten vier Prozent der Frauen und elf Prozent der Männer. Ergänzende, hier nicht dargestellte Auswertungen zeigen: 51 Prozent der Frauen in sonstigen Erwerbsformen arbeiten geringfügig/unregelmäßig, 28 Prozent sind in betrieblicher Ausbildung und 20 Prozent im bezahlten Praktikum. Von den Männern in sonstigen Erwerbsformen arbeiten 38 Prozent geringfügig/unregelmäßig, 38 Prozent sind in betrieblicher Ausbildung und 24 Prozent im bezahlten Praktikum. 38 Prozent der Frauen und 47 Prozent der Männer in sonstigen Erwerbsformen befinden sich zeitgleich in Bildung – neben der skizzierten betrieblichen Ausbildung können dies schulische Bildungsgänge, Studium oder Weiterbildung sein. Diese Frauen und Männer in Aus- und Weiterbildung oder Studium dürften gute Chancen auf spätere qualifizierte Erwerbsarbeit und damit auf eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts haben.

Die sehr geringen Anteile an erwerbstätigen Frauen verringern sich zusätzlich, wenn sie mit Kindern leben, insbesondere dann, wenn diese jünger als vier Jahre sind (Tabelle 1). Von den Frauen mit Kindern sind vier bzw. neun Prozent in Erwerbsarbeit. Bei Kindern unter vier Jahren sind zwei bzw. vier Prozent der Frauen erwerbstätig. So bestätigen auch diese Befunde Hypothese H4, die auf besondere Nachteile von Müttern fokussiert. Ob Frauen in Ehen oder nicht in Ehen leben, scheint teils Einfluss zu haben. So sind vier Prozent der in Ehen und neun Prozent der nicht in Ehen lebenden Frauen mit Kindern erwerbstätig.

Um Hypothese H3 (Kapitel 5) vertiefter zu untersuchen, analysieren wir im folgenden Abschnitt die Erwerbspartizipation auch multivariat.

Tabelle 1: Erwerbstätigkeit nach Geschlecht, Ehestand und Kindern

	Voll-/ Teilzeitar- beit (Anteil)	Sonstige Erwerbsfor- men ¹⁾ (Anteil)	Nicht erwerbstä- tig (Anteil)	Anzahl Beobachtun- gen ²⁾
<i>In Ehen lebend</i>	Ohne Kinder <18 Jahren	5	88	207
	Mit Kindern <18 Jahren	2	95	2492
	Mit Kindern <4 Jahren	1	98	(1412)
	Mit Kindern 4-17 Jahren	5	90	(1080)
<i>Nicht in Ehen lebend</i>	Ohne Kinder <18 Jahren	4	88	464
	Mit Kindern <18 Jahren	7	91	850
	Mit Kindern <4 Jahren	4	95	(246)
	Mit Kindern 4-17 Jahren	8	89	(604)
Frauen insgesamt	4	4	92	4013
Männer insgesamt	19	11	71	6742

Anmerkung: 1) Geringfügige/unregelmäßige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung, bezahltes Praktikum. 2) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Beobachtungen innerhalb der Gruppe aller Frauen mit Kindern <18 Jahre alt.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016, 2017 und 2018), 18- bis 64-jährige, gewichtet. Personen mit abgelehntem Asylantrag, Duldung sowie anderem Schutzstatus als Asylberechtigung oder Flüchtlingsgemeinschaft wurden weitgehend ausgeschlossen.

7.2 Multivariate Befunde

Tabelle 2 weist die marginalen Effekte für die zwei Schätzmodelle zu den Determinanten der Erwerbsbeteiligung der in diesem Beitrag interessierenden Gruppen Geflüchteter aus (für die vollständigen Ergebnisse siehe Tabelle A-2 im Anhang). Die Ergebnisse von Modell 1 zeigen: Abhängig davon, ob sie in Ehen und/oder mit Kindern zusammenleben, haben Frauen eine um sechs bis 17 Prozentpunkte geringere Erwerbswahrscheinlichkeit als Männer insgesamt.

Die Differenz zu Männern fällt für Frauen, die nicht in Ehen leben, leicht geringer aus als für Frauen, die in Ehen leben. Dies gilt für Frauen mit und ohne Kinder unter 18 Jahren im Haushalt. Am niedrigsten ist die Differenz zu Männern für Frauen, die nicht in Ehen und ohne Kinder leben und am höchsten für Frauen, die in Ehen und mit Kindern leben. Eine ergänzende Schätzung von Modell 1 mit Differenzierung nach dem Alter der Kinder (unter vier Jahre sowie vier bis 17 Jahre) zeigt, dass sich der marginale Effekt relativ zur Erwerbswahrscheinlichkeit von Männern für Frauen mit Kindern auf -19 bis -20 Prozentpunkte erhöht, wenn ihre Kinder unter vier Jahre alt sind (Tabelle A-3 im Anhang).

Während ein Ausbildungsabschluss beim Zuzug die Erwerbswahrscheinlichkeit erhöht, hat ein Hochschulabschluss keinen signifikanten Effekt auf die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein. Dies könnte mit einer Entwertung ausländischer Bildungsabschlüsse in Verbindung stehen. Der Transfer von ausländischem Humankapital nimmt häufig eine lange Zeit in Anspruch oder ist mitunter nicht vollständig möglich (Brücker et al. 2020 b: 4). Gerade Geflüchtete mit Hochschulabschlüssen scheinen hier vor besonderen Herausforderungen zu stehen, so ist der Anteil an qualifikationsinadäquater Beschäftigung bei ihnen besonders hoch (Brücker et al. 2019: 11).

(Sehr) gutes Deutsch wie auch Erwerbserfahrung vor dem Zuzug erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Erwerbstätigkeit in Deutschland signifikant. Wie Tabelle A-1 zeigt, berichten nur 41 Prozent der Frauen im Vergleich zu 79 Prozent der Männer von Erwerbserfahrung vor dem Zuzug. Ihre deutlich geringere Erwerbserfahrung impliziert daher für Frauen größere Schwierigkeiten, die ökonomischen Voraussetzungen der Niederlassung in Deutschland zu erfüllen (wobei der Faktor Erwerbserfahrung in den Schätzungen konstant gehalten wird).

Im Unterschied zu Modell 1 zur Erwerbsarbeit insgesamt werden im zweiten multinominal logistischen Regressionsmodell marginale Effekte der berücksichtigten Variablen für jede der drei Ausprägungen der abhängigen Variable (Voll-/Teilzeitarbeit, sonstige Erwerbsformen, nicht erwerbstätig) ausgewiesen. Erwartungsgemäß haben Frauen bezogen auf Voll- oder Teilzeitarbeit eine geringere Erwerbswahrscheinlichkeit als Männer.

Im Vergleich zur Erwerbsarbeit insgesamt (Modell 1) sowie zur Erwerbsform Voll- oder Teilzeitarbeit mit jeweils hohen durchschnittlichen marginalen Effekten ist der

marginale Geschlechtereffekt für die sonstigen Erwerbsformen deutlich niedriger; für Frauen ohne Kinder ist die Differenz zu Männern insignifikant. Für geflüchtete Frauen scheinen somit gerade bei Voll- oder Teilzeitarbeit hohe Barrieren zu existieren.

Im Unterschied zu Modell 1 zeigt sich in Modell 2 für die Kategorie „Voll-/Teilzeitarbeit“ kein signifikanter Effekt für die Existenz eines „Ausbildungsabschlusses“ sowie – bei den sonstigen Erwerbsformen – kein signifikanter Effekt für die Variable „Teilnahme an Maßnahmen“. Bei den anderen Koeffizienten existieren keine großen Unterschiede zwischen Modell 1 und Modell 2 (vgl. Tabelle 2 bzw. für die vollständigen Ergebnisse Tabelle A-2 im Anhang).

Insgesamt bestätigen die Schätzergebnisse in Tabelle 2 die Hypothese H3: Frauen der Zielgruppen der rechtlichen Neuregelung zur Niederlassung weisen auch unter Kontrolle wesentlicher Faktoren eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit der Erwerbsarbeit auf als Männer der Zielgruppen (differenzierter zur Diskussion der Hypothesen vgl. Kapitel 7.3).

7.3 Diskussion von Befunden und Hypothesen

Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen wird die unbefristete Niederlassung nur mehr erlaubt, wenn sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen (Kapitel 2). Die Hypothese H1 (Kapitel 5) wird durch unsere Analysen bestätigt: Frauen werden der Ausländerbehörde die geforderten Kenntnisse der deutschen Gesellschaft und Rechtsordnung seltener bzw. nur verzögert nachweisen können.

Bestätigt wird auch Hypothese H2: Die Befunde sowohl zu den selbst eingeschätzten wie auch zu den zertifizierten Sprachniveaus in Deutsch lassen erwarten, dass Frauen der Ausländerbehörde die für die Niederlassung geforderten Sprachzertifikate seltener als Männer vorlegen können.

Darüber hinaus werden Frauen bei den ökonomischen Voraussetzungen (Wohnraum, Lebensunterhalt) gegenüber Männern im Nachteil sein: Auch unter Kontrolle relevanter Faktoren haben Frauen der Zielgruppen der rechtlichen Neuregelung zur Niederlassung eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit der Erwerbspartizipation als Männer dieser Zielgruppen. Damit bestätigt sich Hypothese H3.

Die im Vergleich zu Männern geringere Erwerbswahrscheinlichkeit konzentriert sich etwas stärker auf in Ehen lebende Frauen. Jedoch haben auch nicht in Ehen lebende Frauen eine deutlich geringere Erwerbswahrscheinlichkeit als Männer, insbesondere dann, wenn sie Kinder betreuen. Mütter – relativ unabhängig davon, ob sie in Ehen oder nicht in Ehen leben – weisen eine besonders hohe Differenz zur Erwerbswahrscheinlichkeit von Männern auf.

Tabelle 2: Marginale Effekte nach Logitschätzung zur Erwerbspartizipation Geflüchteter in Deutschland

	Modell 1		Modell 2	
	Erwerbsarbeit insgesamt	Voll-/Teilzeitarbeit	Sonstige Erwerbsformen ¹⁾	Nicht erwerbstätig
Indikator zu Geschlecht/Ehe/Kindern (Ref.: Mann)				
Frau, nicht in Ehe lebend, ohne Kinder	-0.061*** (0.019)	-0.043** (0.016)	-0.018 (0.013)	0.061*** (0.019)
Frau, in Ehe lebend, ohne Kinder	-0.068* (0.032)	-0.046 (0.027)	-0.021 (0.023)	0.066* (0.032)
Frau, nicht in Ehe lebend, mit Kindern <18 Jahre alt	-0.134*** (0.013)	-0.110*** (0.009)	-0.027*** (0.009)	0.137*** (0.012)
Frau, in Ehe lebend, mit Kindern <18 Jahre alt	-0.167*** (0.008)	-0.114*** (0.006)	-0.052*** (0.006)	0.166*** (0.008)
Alter ²⁾	-0.002*** (0.000)	-0.000 (0.000)	-0.002*** (0.000)	0.002*** (0.000)
Bildungsabschluss beim Zuzug (Ref.: Kein Abschluss)				
Ausbildungsabschluss	0.060** (0.022)	0.020 (0.017)	0.041* (0.018)	-0.061** (0.022)
Hochschulabschluss	0.003 (0.011)	0.012 (0.009)	-0.009 (0.007)	-0.003 (0.011)
Deutschsprachkenntnisse derzeit (Ref.: Es geht/schlecht/gar keine)				
(Sehr) gut	0.076*** (0.008)	0.026*** (0.007)	0.050*** (0.006)	-0.076*** (0.008)

	Modell 1	Modell 2	Modell 2
	Erwerbsarbeit insgesamt	Voll-/Teilzeitarbeit	Sonstige Erwerbsformen ¹⁾
			Nicht erwerbstätig
Erwerbsverfahren vor dem Zuzug (Ref.: keine)			
Erwerbsverfahren existiert	0.059*** (0.009)	0.043*** (0.008)	0.018** (0.007)
Erwerbsverfahren: fehlender Wert	0.142*** (0.019)	0.121*** (0.017)	-0.143*** (0.019)
Teilnahme an Maßnahme ³⁾ (Ref.: Teilnahme (noch) nicht erfolgt)			
Teilnahme ist erfolgt	0.038*** (0.011)	0.028*** (0.009)	0.009 (0.007)
Unterstützung bei Zuzug (Ref.: keine)			
Von Verwandten und/ oder Bekannten	0.004 (0.010)	-0.000 (0.008)	0.004 (0.007)
Schutzstatus (Ref.: Asylantrag noch nicht anerkannt)			
Schutzstatus existiert	-0.008 (0.009)	-0.015* (0.007)	0.007 (0.006)
Anzahl Beobachtungen	10695		10695
Pseudo R ²	0.2404		0.2162

Anmerkung: Ref. = Referenzkategorie. Im Schätzmodell wird zusätzlich für Jahre seit dem Zuzug (zum Quadrat), Schutzstatus, derzeitige Integrationskursteilnahme, Herkunftsregion in fünf Kategorien, Erhebungsjahr und Bundesland des derzeitigen Wohnortes kontrolliert. Siehe Tabelle A-2 im Anhang zu den Ergebnissen der vollständigen Modelle. * signifikant zu 5%, ** 1%, *** 0.5%. 1) Geringfügige/unregelmäßige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung, bezahltes Praktikum. 2) Für diese Variable wird auch in quadratischer Form kontrolliert, die Berechnung des Durchschnitts der marginalen Effekte für alle Ausprägungen der quadrierten Variable ist jedoch nicht möglich. 3) Deutsch- oder Integrationskurs oder andere Integrationsmaßnahmen von BAMF oder BA. *Lesebeispiel* (zu Modell 1): Die Wahrscheinlichkeit, zum Befragungszeitpunkt erwerbstätig zu sein, ist für Frauen, die in Ehe und mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren im Haushalt leben, um 17 Prozentpunkte niedriger als für Männer.
 Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016, 2017 und 2018), 18- bis 64-Jährige. Personen mit abgelehntem Asylantrag, Duldung sowie anderem Schutzstatus als Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft wurden weitgehend ausgeschlossen.

Mütter sind nicht nur bei der Erwerbspartizipation, sondern auch bei der Partizipation an Integrationskursen und beim Nachweis von Deutschkompetenz im Vergleich zu Männern im Nachteil. Insofern bestätigt sich auch die auf Nachteile von Müttern zielende Hypothese H4.

Damit werden alle in Kapitel 5 formulierten Hypothesen durch die empirische Analyse bestätigt: Frauen und hier insbesondere Mütter werden die Voraussetzungen der Niederlassung bis auf Weiteres seltener erfüllen können als Männer.

Allerdings lässt der Gesetzgeber – in Abkehr vom *adult worker model* (Kapitel 4) – bei den ökonomischen Voraussetzungen (Wohnraum, Lebensunterhalt) zu, dass diese durch den gegebenenfalls erwerbstätigen Ehepartner bzw. die Ehepartnerin erfüllt werden. Die in diesem Beitrag interessierende Frage des ungleichen Zugangs zur Aufenthaltsverfestigung und damit zum Aufstieg in der *civic stratification* schwächt sich in ihrer Bedeutung dadurch zunächst etwas ab: Wenn auch nicht selbst, so doch vermittelt über den Partner, können in Ehen lebende Frauen ihre Statusposition innerhalb der *denizens* gegebenenfalls verbessern. Allerdings kann die Bindung der Chancen von Frauen auf Aufenthaltsverfestigung an den (männlichen) Ehepartner patriarchale Abhängigkeitsverhältnisse in der Ehe stärken.

44 Prozent der Frauen der Zielgruppen (gewichteter Anteil) leben aber nicht in Ehen. Diese Frauen waren über die Erhebungsjahre nur zu neun (mit Kindern) bzw. elf Prozent (ohne Kinder) erwerbstätig (Tabelle 1). Die nicht in Ehen lebenden Frauen können zum Nachweis der ökonomischen Voraussetzungen der Niederlassung nicht auf Ressourcen eines gegebenenfalls erwerbstätigen Ehepartners zurückgreifen. Sie werden so durchschnittlich größere Schwierigkeiten haben, ausreichenden Wohnraum und den Lebensunterhalt überwiegend selbst zu sichern. Ihre Chancen auf unbefristete Niederlassung dürften bis auf Weiteres geringer als die von Männern sein.

Dies kann ihre Arbeitsmarktintegration zusätzlich behindern, denn Betriebe werden Personen mit unbefristeter Aufenthaltsperspektive bevorzugt einstellen und weiterbilden. Auch auf Teilhabeaspirationen der Frauen selbst könnte sich der Verbleib in einem befristeten Aufenthaltsstatus negativ auswirken. „*Citizenship*“ dürfte im Regelfall „identifikatorische Vollzugehörigkeit“ (Thym 2018: 85) zur Gesellschaft, in die eingewandert wurde, fördern. Rechtlich gesehen, mindern die geringeren Chancen nicht in Ehen lebender Frauen auf Niederlassung längerfristig ihre Chancen auf „*citizenship*“ mit „*full political rights*“ (Morris 2003: 78), denn die deutsche Staatsbürgerschaft setzt, wie in Kapitel 2 skizziert, im Regelfall einen unbefristeten Aufenthaltstitel voraus.

Allerdings könnte es gerade bei den nicht in Ehen lebenden Frauen zu Aufholprozessen auf dem Arbeitsmarkt kommen. So zeigen ergänzende Auswertungen eine

hohe Bildungsmotivation gerade dieser Frauen.¹² Mit höheren (hoch-)schulischen und beruflichen Bildungsabschlüssen könnte ihnen mittelfristig der Einstieg in qualifizierte Erwerbsarbeit gelingen. Bei Mutterschaft kann ihre alleinige Verantwortung für Kinder hohe Motivation gerade begründen. Dies deutet sich in der qualitativen Vorstudie der IAB-BAMF-SOEP-Befragung an, wenn eine alleinerziehende Lehrerin aus Syrien, neben intrinsischer Arbeitsorientierung, ihre beiden Kinder gerade als Grund anführt, weswegen sie auch in Deutschland unterrichten will: „Ich möchte arbeiten. [...] Denn ich habe meine Kinder und möchte, dass sie ein sehr gutes Leben bekommen“ (Zitat aus Interview 76, Absatz 254).

8 Fazit und weiterer Forschungsbedarf

Einwanderergruppen werden in westlichen Einwanderungsgesellschaften entsprechend ihres aufenthaltsrechtlichen Status hierarchisch stratifiziert mit der Folge ungleicher Zugänge zu Aufenthaltssicherheit sowie sozialen und politischen Rechten. Dieses System der *civic stratification* ist nicht statisch, sondern sieht für verschiedene Einwanderergruppen Pfade der Statusveränderung vor, die sich abhängig von Integrationspolitiken dynamisch wandeln können (Mohr 2005; Kalbermatter/Schief 2019). In die Integrationspolitiken verschiedener europäischer Staaten nehmen zunehmend aktivierende Elemente des Förderns und Forderns Einzug, die bereits den Umbau von Wohlfahrtsstaaten prägten. Auch Deutschland knüpft den Aufstieg verschiedener Einwanderergruppen in der Hierarchie der *civic stratification* verstärkt an den Nachweis von Integrationsleistungen.

Am Beispiel einer mit dem Integrationsgesetz 2016 einhergehenden rechtlichen Neuregelung fragt der Beitrag in einer Genderperspektive danach, inwieweit diese aktivierende Integrationspolitik Gefahr läuft, bestimmte Gruppen indirekt institutionell zu diskriminieren (Gomolla 2017) und Ungleichheit fortzusetzen bzw. zu transformieren. Dahinter steht die allgemeine Frage, „how the state generates and modifies life chances of individuals and social groups by highlighting a specific way of institutional (re-)production of social inequalities“ (Söhn 2013: 295). Diese generelle Frage wie auch aktivierende Integrationspolitiken beziehen sich in verschiedener Weise auf unterschiedliche Einwanderergruppen (Thym 2018; Hammar 1990; Söhn 2013). Sie werden in diesem Beitrag am Beispiel von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen diskutiert.

Diesem wird in Deutschland seit 2016 die unbefristete Niederlassung nur noch bei Erfüllung erweiterter Voraussetzungen erlaubt. Analysen der Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung zeigen für die Zielgruppen der Neuregelung: Weibliche Geflüchtete werden bis auf Weiteres in Bezug auf alle untersuchten Voraussetzungen geringere Chancen als Männer haben, der Ausländerbehörde deren Vorliegen

12 Von den nicht in Ehen lebenden Frauen möchten 43 Prozent in Deutschland Schulbildung nachholen und 59 Prozent eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen (in Ehen lebende Frauen: 34 Prozent bzw. 54 Prozent).

nachzuweisen. Insbesondere Frauen mit Kindern sind hier im Nachteil. Das gilt für die geforderten Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie für die Deutschkompetenz. Aufgrund ihrer geringeren Erwerbspartizipation werden Frauen und hier vor allem Mütter auch seltener als Männer ausreichenden Wohnraum und Lebensunterhalt finanzieren können.

Das Vorliegen dieser ökonomischen Voraussetzungen (Wohnraum, Lebensunterhalt) können Ehefrauen gegebenenfalls über ihren erwerbstätigen Ehepartner nachweisen. Diese Möglichkeit steht nicht in Ehen lebenden Frauen nicht zur Verfügung. Bis auf Weiteres werden insbesondere diese Frauen die ökonomischen Voraussetzungen der Niederlassung seltener erfüllen können, vor allem dann, wenn sie mit Kindern leben. Insbesondere für sie dürfte es so schwieriger sein, zunächst innerhalb der Statusgruppe der *denizens* an Aufenthaltssicherheit zu gewinnen und später gegebenenfalls *citizen* mit einer "rechtlichen und identifikatorischen Vollzugehörigkeit" (Thym 2018: 85) in Deutschland zu werden.

Mit der stärkeren Implementierung des Aktivierungsparadigmas auch im Aufenthaltsrecht und den erschwerten Bedingungen für die Niederlassung stellt der Gesetzgeber grundsätzlich an alle Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge dieselben Anforderungen und privilegiert dabei in Abkehr vom *adult worker model* bei den ökonomischen Voraussetzungen in Ehen Lebende. Damit deutet sich eine Gefahr indirekter institutioneller Diskriminierung gerade der nicht in Ehen lebenden Frauen bzw. Mütter an, wie sie in Kapitel 4 skizziert wurde.

Die Einführung zumindest einer Härtefallregelung, die Ausländerbehörden etwa bei Verlust des Ehepartners oder alleiniger Sorge um Kinder Entscheidungsspielräume eröffnet, würde diese Gefahr verringern. Hilfreich wäre ferner eine verstärkte Förderung von Aufholprozessen gerade von nicht in Ehen lebenden Frauen bzw. Müttern insbesondere seitens der Arbeitsverwaltung. Eine verstärkte Förderung der in Ehen lebenden Frauen bzw. von Müttern etwa durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und intensiviertere Beratung (Bähr/Beste/Wenzig 2017, 2019) könnte diese dabei unterstützen, sich dem auch in der Integrationspolitik wirkmächtiger werdenden Leitbild des *adult worker model* anzunähern und an Unabhängigkeit und Teilhabe zu gewinnen. Hilfreich wäre darüber hinaus eine stärkere Professionalisierung der „street level bureaucrats“ (Lipsky 2010: xif.), die in der Migrations- und Arbeitsverwaltung Recht implementieren, in Genderfragen.

In einer Genderperspektive beleuchtet unser Beitrag verschiedene Dimensionen, die den Zugang zur unbefristeten Niederlassung und damit den Aufstieg in der *civic stratification* fördern oder behindern können. Den faktischen Zugang können wir mangels Daten noch nicht analysieren, Daten aus den künftigen Wellen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten dürften hier Möglichkeiten bieten. Die differenzierte Untersuchung dessen, wie sich insbesondere die Erwerbsbiographien geflüchteter Frauen und Männer in Deutschland mit seiner Struktur der geschlechtshierarchischen und geschlechtskonstituierenden Arbeitsteilung des Wei-

teren entwickeln, inwieweit es zu Aufholprozessen durch welche Gruppen von Frauen kommt und inwieweit ihnen die Niederlassung in den kommenden Jahren faktisch erlaubt werden wird, muss so künftiger Forschung überlassen bleiben.

Besonderes Augenmerk künftiger Forschung sollte auf alleinstehenden geflüchteten Frauen mit Kindern und ohne Kinder liegen, deren Lebens- und Erwerbssituation bislang eher wenig im Fokus der wissenschaftlichen und öffentlichen Aufmerksamkeit stand. Über Geflüchtete hinaus sollte sich künftige Forschung auch auf andere Einwanderergruppen beziehen, die, wie etwa im Rahmen von Familiennachzug Einwandernde, ebenfalls zu Zielgruppen aktivierender Integrationspolitiken geworden sind. Neben Gender können weitere „Achsen der Ungleichheit“ wie etwa Klasse, Nationalität und Ethnizität (Klinger/Knapp/Sauer 2007) bei Dynamiken der Positionierung von Einwanderergruppen in der Hierarchie der *civic stratification* wirkmächtig werden. Im Vergleich zu anderen Geflüchteten werden die (vorwiegend weiblichen) Menschen, die seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 nach Deutschland geflohen sind, rechtlich privilegiert, was neue Ungleichheiten erzeugt (zur Umsetzung der Massenzustrom-Richtlinie der EU durch Deutschland vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat 2022). Künftige Forschung sollte schließlich auch diese Achsen sozialer Ungleichheit in der Einwanderungsgesellschaft und deren Interdependenzen differenzierter in den analytischen Blick nehmen.

Literaturverzeichnis

- Alba, Richard, Reitz, Jeffrey G. & Simon, Patrick (2012): National conceptions of assimilation, integration, and cohesion, in: Maurice Crul & John Mollenkopf (Hrsg.), *The Changing Face of World Cities. Young Adult Children of Immigrant in Europe and the United States*. New York: Russell Sage Foundation. S. 44–61.
- Aldén, Lina & Hammarstedt, Mats (2014): *Integration of Immigrants on the Swedish Labour Market: Recent Trends and Explanations*. Växjö: Linnæus University.
- Babka von Gostomski, Christian & Pupeter, Monika (2008): Zufallsbefragung von Ausländern auf Basis des Ausländerzentralregisters. *Methoden, Daten, Analysen* 2(2): 149–177.
- Bähr, Sebastian, Beste, Jonas & Wenzig, Claudia (2017): Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten im SGB II: Hemmnisse abbauen und Potenziale nutzen. IAB-Kurzbericht 23.
- Bähr, Sebastian, Beste, Jonas & Wenzig, Claudia (2019): Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Syrern und Irakern im SGB II: Gute Sprachkenntnisse sind der wichtigste Erfolgsfaktor. IAB-Kurzbericht 05.
- Baraulina, Tatjana & Bitterwolf, Maria (2016): Resettlement: Aufnahme- und Integrationserfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Qualitative Studie. BAMF Working Paper 70.
- Baraulina, Tatjana & Bitterwolf, Maria (2018): Resettlement in Deutschland – was leistet das Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge? BAMF-Kurzanalyse 04.

- Bauer, Angela & Schreyer, Franziska (2019): Ausländerbehörden und Ungleichheit: Unklare Identität junger Geflüchteter und der Zugang zu Ausbildung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39(1): 112–142.
- Behrensen, Birgit & Westphal, Manuela (2009): Junge Flüchtlinge – ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung: Bildung junger Flüchtlinge als Randthema in der migrationspolitischen Diskussion, in: Lothar Krappmann, Andreas Lob-Hüdepohl, Axel Bohmeyer & Stefan Kurzke-Maasmeier (Hrsg.), *Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven*. Bielefeld: Bertelsmann. S. 45–58.
- Bendel, Petra (2017): Alter Wein in neuen Schläuchen? Integrationskonzepte vor der Bundestagswahl. *Aus Politik und Zeitgeschichte* (27-29): 4–9.
- Bernhard, Stefan (2020): Reaching in: Meaning-making, receiving context and inequalities in refugees' support networks. *The Sociological Review*, online first: 1–18.
- Bilgili, Özge, Kuschminder, Katie & Siegel, Melissa (2018): Return migrants' perceptions of living conditions in Ethiopia: A gendered analysis. *Migration Studies* (6)3: 345–366.
- Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten*. Göttingen: Schwartz (Soziale Welt, Sonderband 2). S. 183–198.
- Breidahl, Karen N. (2017): Scandinavian exceptionalism? Civic integration and labour market activation for newly arrived immigrants. *Comparative Migration Studies* 5(2): 1–19.
- Brücker, Herbert (2022): Geflüchtete aus der Ukraine: Eine Einschätzung der Integrationschancen. IAB-Forschungsbericht 04.
- Brücker, Herbert, Rother, Nina & Schupp, Jürgen (Hrsg.) (2016 a): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. IAB-Forschungsbericht 14.
- Brücker, Herbert, Kunert, Astrid, Mangold, Ulrike, Kalusche, Barbara, Siegert, Manuel & Schupp, Jürgen (2016 b): Geflüchtete Menschen in Deutschland – eine qualitative Befragung. IAB-Forschungsbericht 09.
- Brücker, Herbert, Croisier, Johannes, Kosyakova, Yuliya, Kröger, Hannes, Pietrantuono, Giuseppe, Rother, Nina, & Schupp, Jürgen (2019): Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung: Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. IAB-Kurzbericht 03.
- Brücker, Herbert, Fendel, Tanja, Guichard, Lucas, Gundacker, Lidwina, Jaschke, Philipp, Keita, Sekou, Kosyakova, Yuliya & Vallizadeh, Ehsan (2020 a): Fünf Jahre "Wir schaffen das" – Eine Bilanz aus der Perspektive des Arbeitsmarktes. IAB-Forschungsbericht 11.
- Brücker, Herbert, Glitz, Albrecht, Lerche, Adrian & Romiti, Agnese (2020 b): Occupational recognition and immigrant labor market outcomes. *Journal of Labor Economics*, online first: 1–15.
- Brücker, Herbert, Gundacker, Lidwina, & Kalkum, Dorina (2020): Geflüchtete Frauen und Familien: Der Weg nach Deutschland und ihre ökonomische und soziale Teilhabe nach Ankunft. IAB-Forschungsbericht 09.
- Brücker, Herbert, Kosyakova, Yuliya & Vallizadeh, Ehsan (2020): Has there been a "refugee crisis"? New insights on the recent refugee arrivals in Germany and integration prospects. *Soziale Welt* (71)1/2: 24–53.
- Bundesagentur für Arbeit, BA (2020): *Geflüchtete Menschen beschäftigen*. Zugriff am 9.7.2020 unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen>.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF (2020): *Aktuelle Zahlen. Ausgabe: Dezember 2020*, Zugriff am 27.1.2021 unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asyly/Zahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- Bundesministerium des Innern (2009): *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz*. Zugriff am 28.12.2020 unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI-3-20091026-SF-A001.pdf>.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS (2016): *Material für die Presse: Das neue Integrationsgesetz*. Zugriff am 29.6.2020 unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/hintergrundpapier-zum-integrationsgesetz.pdf;jsessionid=A72C6E1CD9FF0158B7C18C5140996AB7?__blob=publicationFile&v=6.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat, BMI (2022): *Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes*. Zugriff am 23.05.2022 unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/abschluss-4-maerz-2022-ukraine.html>.
- Bundesregierung (2016): *Meseberger Erklärung zur Integration. Pressemitteilung Nr. 168 vom 25. Mai*. Zugriff am 28.5.2020 unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/meseberger-erklaerung-zur-integration-396024>.
- Cebulla, Andreas, Daniel, Megan & Zurawan, Andrew (2010): *Spotlight on Refugee Integration: Findings from the Survey of New Refugees in the United Kingdom*. UK Home Office Research Report 37.
- Dagnelie, Olivier, Mayda, Anna Maria & Maystadt, Jean-François (2018): *The Labor Market Integration of Refugees to the United States. Do Entrepreneurs in the Network help?* IZA Discussion Paper Nr. 11343.
- Deutscher Bundestag (2017): *BT-Drucksache 18/12840*. Zugriff am 9.7.2020 unter <https://www.gleichstellungsbericht.de/zweiter-gleichstellungsbericht.pdf>.
- Deutscher Bundestag (2019): *BT-Drucksache 19/8258*. Zugriff am 9.7.2020 unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908258.pdf>.
- Fendel, Tanja (2019): *Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen*. WISO direkt 02.
- Fendel, Tanja & Schreyer, Franziska (2021): *Geflüchtete Frauen und ihre Teilhabe an Erwerbsarbeit*. WISO direkt 17.
- Finlay, Jocelyn E., Efevbera, Yvette, Ndikubagenzi, Jacques, Karra, Mahesh & Canning, David (2018): *Reframing the measurement of women's work in the sub-saharan African context*. *Work, Employment and Society* (Research Note) 00(0): 1–11.
- Fleury, Anjali (2016): *Understanding women and migration: A literature review*. Knowmad Working Paper 8.
- Gomolla, Mechtild (2017): *Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung*, in: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani & Gökçen Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer VS. S. 133–155.
- Hammar, Tomas (1990): *Democracy and the Nation State. Aliens, Denizens and Citizens in a World of International Migration*. [1. Aufl.: 1990] New York: Routledge.
- Hausner, Karl Heinz, Söhnlein, Doris, Weber, Brigitte & Weber, Enzo (2015): *Qualifikation und Arbeitsmarkt: Bessere Chancen mit mehr Bildung*. IAB-Kurzbericht 11.

- Heß, Barbara (2020): Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2019. BAMF Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 3.
- Kalbmatter, Jacqueline & Schief, Sebastian (2019): Dynamiken zwischen Citizenship und Arbeitsverhältnissen von Geflüchteten mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Eine Untersuchung in gastronomischen Betrieben der Schweiz. *Soziale Welt* 70(2): 144–171.
- Kelle, Udo (2008): *Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte*. Wiesbaden: VS.
- Klammer, Ute & Klenner, Christina (2004): Geteilte Erwerbstätigkeit – gemeinsame Fürsorge. Strategien und Perspektiven der Kombination von Erwerbs- und Familienleben in Deutschland, in: Sigrid Leitner, Ilona Ostner & Margit Schratzenstaller (Hrsg.), *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden: VS. S. 177–207.
- Klinger, Cornelia, Knapp, Gudrun-Axeli & Sauer, Birgit (2007): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*. Frankfurt/New York: Campus.
- Kosyakova, Yuliya & Brenzel, Hanna (2020): The role of length of asylum procedure and legal status in the labour market integration of refugees in Germany. *Soziale Welt* 71(1/2): 123–159.
- Kosyakova, Yuliya, Gundacker, Lidwina, Salikutluk, Zerrin & Trübswetter, Parvati (2021): Arbeitsmarktintegration in Deutschland: Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden. IAB-Kurzbericht 08.
- Kroh, Martin, Kühne, Simon, Jacobsen, Jannes, Siegert, Manuel & Siegers, Rainer (2017): Sampling, Nonresponse, and Integrated Weighting of the 2016 IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees (M3/M4) – revised version. SOEP Survey Papers 477: Series C – Data Documentation: Berlin: DIW/SOEP.
- Kunz, Thomas (2018): Was meint eigentlich „Integration“? Nachdenken über einen scheinbar selbstverständlichen Begriff. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* (3): 107–113.
- Lehrian, Melina & Mantel, Johanna (2016): Neuerungen durch das Integrationsgesetz. *Asylmagazin* (9): 290–294.
- Leitner, Sigrid, Ostner, Ilona & Schratzenstaller, Margit (2004): Einleitung: Was kommt nach dem Ernährermodell? Sozialpolitik zwischen Re-Kommodifizierung und Re-Familialisierung, in: Sigrid Leitner, Ilona Ostner & Margit Schratzenstaller (Hrsg.), *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden: VS. S. 9–27.
- Lipsky, Michael (2010): *Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Sage.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Behrend, Olaf & Sondermann, Ariadne (2009): *Auf der Suche nach der verlorenen Arbeit: Arbeitslose und Arbeitsvermittler im neuen Arbeitsmarktregime*. Konstanz: UVK.
- Mbiyozo, Aimée-Noël (2018): Gender and migration in South Africa: talking to women migrants. *ISS Southern Africa Report* 16: 1–36.
- Mohr, Katrin (2005): Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migrantinnen im Wohlfahrtsstaat. *Zeitschrift für Soziologie* 34(5): 383–398.
- Morris, Lydia (2003): Managing contradiction: civic stratification and migrants' rights. *International Migration Review* 37(1): 74–100.

- Pichl, Maximilian (2017): Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten, in: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani & Gökçen Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer VS. S. 449–463.
- Schammann, Hannes (2017): Eine meritokratische Wende? Arbeit und Leistung als neue Strukturprinzipien der deutschen Flüchtlingspolitik. *Sozialer Fortschritt* 66(11): 741–757.
- Scheible, Jana A. (2018): Alphabetisierung und Deutscherwerb von Geflüchteten. Deutschkenntnisse und Förderbedarfe von Erst- und Zweitschriftlernenden in Integrationskursen. BAMF-Kurzanalyse 01.
- Scherschel, Karin (2015): Zwischen universellen Menschenrechten und nationalstaatlicher Kontrolle: Flucht und Asyl aus ungleichheitssoziologischer Perspektive. *Soziale Probleme* 26(2): 123–136.
- Scherschel, Karin (2016): Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion. *PROKLA* 46(2): 245–265.
- Schinkel, Willem (2018): Against ‘immigrant integration’: for an end to neocolonial knowledge production. *Comparative Migration Studies* 6(1): 1–17.
- Schmidt, Hans-Jürgen (2018): Volljährige Asylersuchende in Deutschland im Jahr 2017: Sozialstruktur, Schulbesuch und Berufstätigkeit im Herkunftsland. BAMF-Kurzanalyse 03.
- Schreyer, Franziska, Bauer, Angela & Getu Lakew, Solomon (2022): Wie aktivierende Integrationspolitik und Aufenthaltsrecht betriebliche Abhängigkeitsverhältnisse stärken – das Beispiel von Geflüchteten mit Duldungsstatus. *Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung* 6(1): 122–139.
- Schreyer, Franziska, Bauer, Angela & Kohn, Karl-Heinz P. (2018): Ausbildung kann Bleibeperspektiven für Geflüchtete verbessern, IAB Forum, Nürnberg.
- Schreyer, Franziska (2008): Akademikerinnen im technischen Feld. *Der Arbeitsmarkt von Frauen aus Männerfächern*. Frankfurt/New York: Campus.
- Söhn, Janina (2013): Unequal welcome and unequal life chances: How the state shapes integration opportunities of immigrants. *European Journal of Sociology* 54(2): 295–326.
- Solati, Fariba (2017): *Women, Work and Patriarchy in the Middle East and North Africa*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Tissot, Anna (2021): Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern. BAMF-Kurzanalyse 03.
- Thielen, Marc (2009): Freies Erzählen im totalen Raum? – Machtprozeduren des Asylverfahrens in ihrer Bedeutung für biografische Interviews mit Flüchtlingen. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research* 10(1), Art. 39.
- Thym, Daniel (2018): Vom „Fremdenrecht“ über die „Denizenship“ zur „Bürgerschaft“. Gewandeltes Selbstverständnis im deutschen Migrationsrecht. *Der Staat* 57(1): 77–117.
- Verbeek, Marno (2012): *A Guide to Modern Econometrics*. West Sussex: Wiley.
- Wetterer, Angelika (1999): Ausschließende Einschließung – marginalisierende Integration. Geschlechterkonstruktionen in Professionalisierungsprozessen, in: Ayla Neusel & Angelika Wetterer (Hrsg.), *Vielfältige Verschiedenheiten. Geschlechterverhältnisse in Studium, Hochschule und Beruf*. Frankfurt/New York: Campus. S. 223–253.
- Williams, Richard A. (2012): Using the margins command to estimate and interpret adjusted predictions and marginal effects. *The Stata Journal* 12(2): 308–331.

- Wooldridge, Jeffrey M. (2003): *Introductory Econometrics. A Modern Approach*. Mason: South-Western.
- Worbs, Susanne & Baraulina, Tatjana (2017): Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt. BAMF-Kurzanalyse 01.
- Worbs, Susanne, Bund, Eva & Böhm, Axel (2016): Asyl – und dann? Die Lebenssituation von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland. BAMF-Flüchtlingsstudie 2014. BAMF-Forschungsbericht 28.

Anhang

Tabelle A-1: Anteile bzw. Mittelwerte zentraler Charakteristika, nach Geschlecht

	Frauen		Männer	
	Anteil/ Mittelwert	Standard- abweichung	Anteil/ Mittelwert	Standard- abweichung
Mit Kindern <18 Jahren im Haushalt	0.70	0.46	0.26	0.44
Mit Kindern <4 Jahren im Haushalt	0.37	0.48	0.13	0.33
Alter	32.95	10.60	29.80	9.30
Jahre seit Zuzug	2.19	1.15	2.25	1.13
Schutzstatus ¹⁾	0.37	0.48	0.41	0.49
Bildungsabschluss beim Zuzug				
Kein/ niedriger Abschluss	0.84	0.37	0.83	0.37
Ausbildungsabschluss	0.03	0.17	0.05	0.21
Hochschulabschluss	0.13	0.34	0.12	0.32
(Sehr) gute Deutschkenntnisse derzeit	0.24	0.43	0.36	0.48
Erwerbserfahrung vor dem Zuzug	0.41	0.49	0.79	0.41
Teilnahme an Integrationsmaßnahme ²⁾	0.77	0.42	0.90	0.30
Derzeitige Maßnahmenteilnahme ²⁾	0.34	0.47	0.36	0.48
Unterstützung bei Zuzug von Verwandten und/ oder Bekannten	0.22	0.42	0.14	0.34
Herkunftsländergruppen				
Syrien	0.42	0.49	0.45	0.50
Andere Kriegs-/ Krisenländer	0.39	0.49	0.42	0.49
Westbalkan	0.03	0.16	0.01	0.11
Ehemalige UdSSR	0.06	0.23	0.01	0.12
Andere/ Staatenlos	0.11	0.31	0.11	0.31
Beobachtungen	4013		6742	

Anmerkung: 1) Status als Asylberechtigte/r oder anerkannter Flüchtling. 2) Deutsch- oder Integrationskurs oder andere Integrationsmaßnahme von BAMF oder BA. Lesebeispiel: 41 Prozent der Frauen und 79 Prozent der Männer verfügen über Erwerbserfahrung vor dem Zuzug.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016, 2017 und 2018), 18- bis 64-Jährige, gewichtet. Personen mit abgelehntem Asylantrag, Duldung sowie anderem Schutzstatus als Asylberechtigter oder Flüchtlingseigenschaft wurden weitgehend ausgeschlossen.

Tabelle A-2: Marginale Effekte nach Logitschätzung zur Erwerbspartizipation Geflüchteter in Deutschland, Ergebnisse der vollständigen Modelle

	Modell 1		Modell 2	
	Erwerbsarbeit insgesamt	Voll-/Teilzeitarbeit	Sonstige Erwerbsformen ¹⁾	Nicht erwerbstätig
Indikator zu Geschlecht/Ehe/Kindern (Ref.: Mann)				
Frau, nicht in Ehe lebend, ohne Kinder	-0.061*** (0.019)	-0.043** (0.016)	-0.018 (0.013)	0.061*** (0.019)
Frau, in Ehe lebend, ohne Kinder	-0.068* (0.032)	-0.046 (0.027)	-0.021 (0.023)	0.066* (0.032)
Frau, nicht in Ehe lebend, mit Kindern <18 Jahre alt	-0.134*** (0.013)	-0.110*** (0.009)	-0.027*** (0.009)	0.137*** (0.012)
Frau, in Ehe lebend, mit Kindern <18 Jahre alt	-0.167*** (0.008)	-0.114*** (0.006)	-0.052*** (0.006)	0.166*** (0.008)
Alter ²⁾	-0.002*** (0.000)	-0.000 (0.000)	-0.002*** (0.000)	0.002*** (0.000)
Jahre seit dem Zuzug ²⁾	0.061*** (0.004)	0.040*** (0.003)	0.020*** (0.003)	-0.061*** (0.004)
Bildungsabschluss beim Zuzug (Ref.: Kein Abschluss)				
Ausbildungsabschluss	0.060* (0.022)	0.020 (0.017)	0.041* (0.018)	-0.061** (0.022)
Hochschulabschluss	0.003 (0.011)	0.012 (0.009)	-0.009 (0.007)	-0.003 (0.011)
Deutschsprachkenntnisse derzeit (Ref.: Es geht/schlecht/gar keine)				
(Sehr) gut	0.076*** (0.008)	0.026*** (0.007)	0.050*** (0.006)	-0.076*** (0.008)
Erwerbserfahrung vor dem Zuzug (Ref.: keine)				
Erwerbserfahrung existiert	0.059*** (0.009)	0.043*** (0.008)	0.018*** (0.007)	-0.061*** (0.009)
Erwerbserfahrung: fehlender Wert	0.142*** (0.019)	0.121*** (0.017)	0.021 (0.013)	-0.143*** (0.019)
Teilnahme an Maßnahme ³⁾ (Ref.: Teilnahme (noch) nicht erfolgt)				
Teilnahme ist erfolgt	0.038*** (0.011)	0.028*** (0.009)	0.009 (0.007)	-0.037*** (0.011)

	Modell 1		Modell 2	
	Erwerbsarbeit insgesamt	Voll-/Teilzeitarbeit	Sonstige Erwerbsformen ¹⁾	Nicht erwerbstätig
Unterstützung bei Zuzug (Ref.: keine)				
Von Verwandten und/oder Bekannten	0.004 (0.010)	-0.000 (0.008)	0.004 (0.007)	-0.004 (0.010)
Schutzstatus (Ref.: Asylantrag noch nicht anerkannt)				
Schutzstatus existiert	-0.008 (0.009)	-0.015* (0.007)	0.007 (0.006)	0.008 (0.009)
Zum Befragungszeitpunkt in einer Integrationsmaßnahme ³⁾				
	-0.134*** (0.007)	-0.104*** (0.005)	-0.029*** (0.005)	0.134*** (0.007)
Herkunftsregion (Ref.: Syrien)				
Kriegs- und Krisenländer	-0.004 (0.008)	0.010 (0.007)	-0.013* (0.006)	0.003 (0.008)
Westbalkan	0.155*** (0.051)	0.117* (0.047)	0.038 (0.034)	-0.155*** (0.051)
Ehem. UdSSR	0.034 (0.030)	-0.014 (0.021)	0.048 (0.025)	-0.034 (0.030)
Andere/Staatenlos	0.047** (0.017)	0.040* (0.015)	0.007 (0.012)	-0.047** (0.017)
Bundesland des derzeitigen Wohnorts (Ref.: Baden-Württemberg)				
Schleswig-Holstein	0.009 (0.015)	0.003 (0.013)	0.004 (0.010)	-0.008 (0.015)
Hamburg	-0.044 (0.024)	-0.067*** (0.015)	0.019 (0.018)	0.048* (0.024)
Niedersachsen	-0.047* (0.020)	-0.028 (0.018)	-0.019 (0.014)	0.047* (0.020)
Bremen	-0.044 (0.027)	-0.048* (0.021)	0.005 (0.024)	0.043 (0.028)
Nordrhein-Westfalen	-0.023 (0.025)	-0.006 (0.024)	-0.017 (0.016)	0.023 (0.026)
Hessen	-0.031* (0.015)	-0.025* (0.012)	-0.007 (0.010)	0.032* (0.015)
Rheinland-Pfalz	-0.048 (0.031)	-0.019 (0.028)	-0.026 (0.018)	0.046 (0.031)
Bayern	-0.016 (0.016)	-0.029* (0.013)	0.013 (0.011)	0.016 (0.016)

	Modell 1		Modell 2	
	Erwerbsarbeit insgesamt	Voll-/Teilzeitarbeit	Sonstige Erwerbsformen ¹⁾	Nicht erwerbstätig
Saarland	-0.036** (0.013)	-0.026* (0.011)	-0.009 (0.009)	0.035** (0.013)
Berlin (West und Ost)	0.002 (0.020)	-0.001 (0.019)	0.002 (0.015)	-0.001 (0.020)
Brandenburg	-0.009 (0.026)	-0.032 (0.020)	0.022 (0.021)	0.010 (0.026)
Mecklenburg-Vorpommern	-0.061*** (0.021)	-0.040* (0.017)	-0.021 (0.014)	0.061*** (0.021)
Sachsen	-0.064*** (0.022)	-0.052** (0.018)	-0.013 (0.019)	0.065*** (0.023)
Sachsen-Anhalt	-0.035 (0.019)	-0.033* (0.016)	-0.003 (0.013)	0.036 (0.019)
Thüringen	-0.007 (0.024)	0.007 (0.021)	-0.014 (0.015)	0.007 (0.024)
Erhebungsjahr (Ref. 2018)				
2016	-0.001 (0.012)	-0.018 (0.010)	0.018* (0.009)	-0.001 (0.012)
2017	-0.023*** (0.008)	-0.023*** (0.006)	0.003 (0.005)	0.021** (0.008)
Anzahl Beobachtungen	10695		10695	
Pseudo R ²	0.2404		0.2162	

Anmerkungen: Ref.= Referenzkategorie. * signifikant zu 5%, ** 1%, *** 0.5%. 1) Geringfügige/unregelmäßige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung, bezahltes Praktikum. 2) Für diese Variable wird auch in quadrierter Form kontrolliert, die Berechnung des Durchschnitts der marginalen Effekte für alle Ausprägungen der quadrierten Variable ist jedoch nicht möglich.

3) Deutsch- oder Integrationskurs oder andere Integrationsmaßnahme von BAMF oder BA.

Lesebeispiel (zu Modell 1): Die Wahrscheinlichkeit, zum Befragungszeitpunkt erwerbstätig zu sein, ist für Frauen, die in Ehe und mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren im Haushalt leben, um 17 Prozentpunkte niedriger als für Männer.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016, 2017 und 2018), 18- bis 64-Jährige. Personen mit abgelehntem Asylantrag, Duldung sowie anderem Schutzstatus als Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft wurden weitgehend ausgeschlossen.

Tabelle A-3: Marginale Effekte nach Logitschätzung zur Erwerbspartizipation Geflüchteter in Deutschland mit nach dem Alter der Kinder differenzierter unabhängiger Variable, Ergebnisse der vollständigen Modelle

	Modell 1
	Erwerbsarbeit insgesamt
Indikator zu Geschlecht/Ehe/Kindern (Ref.: Mann)	
Frau, nicht in Ehe lebend, ohne Kinder	-0.061*** (0.019)
Frau, in Ehe lebend, ohne Kinder	-0.066* (0.032)
Frau, nicht in Ehe lebend, mit Kindern	
Frau, nicht in Ehe lebend, mit Kindern <4 Jahre alt	-0.193*** (0.011)
Frau, nicht in Ehe lebend, mit Kindern 4-17 Jahre alt	-0.105*** (0.017)
Frau, in Ehe lebend, mit Kindern	
Frau, in Ehe lebend, mit Kindern <4 Jahre alt	-0.200*** (0.007)
Frau, in Ehe lebend, mit Kindern 4-17 Jahre alt	-0.121*** (0.013)
Alter ²⁾	-0.002*** (0.000)
Jahre seit dem Zuzug ²⁾	0.061*** (0.004)
Bildungsabschluss beim Zuzug (Ref.: Kein Abschluss)	
Ausbildungsabschluss	0.062*** (0.022)
Hochschulabschluss	0.006 (0.011)
Deutschsprachkenntnisse derzeit (Ref.: Es geht/schlecht/gar keine)	
(Sehr) gut	0.070*** (0.008)
Erwerbserfahrung vor dem Zuzug (Ref.: keine)	
Erwerbserfahrung existiert	0.060*** (0.009)
Erwerbserfahrung: fehlender Wert	0.141*** (0.018)
Teilnahme an Maßnahme ³⁾ (Ref.: Teilnahme (noch) nicht erfolgt)	
Teilnahme ist erfolgt	0.029* (0.011)

	Modell 1
	Erwerbsarbeit insgesamt
Unterstützung bei Zuzug (Ref.: keine)	
Von Verwandten und/ oder Bekannten	0.002 (0.010)
Schutzstatus (Ref.: Asylantrag noch nicht anerkannt)	
Schutzstatus existiert	-0.008 (0.009)
Zum Befragungszeitpunkt in einer Integrationsmaßnahme ³⁾	-0.136*** (0.007)
Herkunftsregion (Ref.: Syrien)	
Kriegs- und Krisenländer	-0.004 (0.008)
Westbalkan	0.144*** (0.047)
Ehem. UdSSR	0.028 (0.029)
Andere/Staatenlos	0.048** (0.018)
Bundesland des derzeitigen Wohnorts (Ref.: Baden-Württemberg)	
Schleswig-Holstein	0.010 (0.015)
Hamburg	-0.042 (0.024)
Niedersachsen	-0.044* (0.020)
Bremen	-0.042 (0.027)
Nordrhein-Westfalen	-0.024 (0.025)
Hessen	-0.030* (0.015)
Rheinland-Pfalz	-0.050 (0.031)
Bayern	-0.014 (0.016)
Saarland	-0.035** (0.013)
Berlin (West und Ost)	0.003 (0.020)

	Modell 1
	Erwerbsarbeit insgesamt
Brandenburg	-0.013 (0.025)
Mecklenburg-Vorpommern	-0.058** (0.021)
Sachsen	-0.062** (0.022)
Sachsen-Anhalt	-0.034 (0.019)
Thüringen	-0.005 (0.023)
Erhebungsjahr (Ref. 2018)	
2016	-0.001 (0.012)
2017	-0.023*** (0.008)
Anzahl Beobachtungen	10695
Pseudo R ²	0.2495

Anmerkungen: Siehe Tabelle A-2.